

# Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur

Anlage 1.11 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	257-320-008	<p><b>Bei den zu diesem Abschnitt formulierten Plansätzen sollte darauf geachtet werden, dass nicht zu spezifisch auf Einrichtungen, sondern vielmehr auf deren überörtliche Funktionalität mit dem Versorgungsbedarf abgestellt wird.</b></p> <p>Hierzu wird auf diverse Stellungnahmen der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen des letzten Änderungsverfahrens zum Regionalplan verwiesen. Darin enthalten waren z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Zahlreiche Regelungsbedarfe befinden sich nicht innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs bzw. des entsprechenden Kompetenzbereichs der Regionalplanung bzw. des Regionalplans. (Grundsätze sind auch Regelungen!). Es handelt sich vielmehr um Angelegenheiten der Fachplanungen, der Kommunen oder der Betreiber/Eigentümer.“</li> <li>- „... wurde vereinbart, dass normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskataloges nicht weiter verfolgt werden ... Zudem können diese Aspekte im Zusammenhang mit den Funktionen der Grundzentren/ Mittelzentren im Abschnitt Zentrale Orte (in Begründung) angesprochen werden...“</li> </ul>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Funktionen der Daseinsvorsorge sind an das Vorhandensein von Einrichtungen gebunden. Insofern hält es der Plangeber für legitim im Abschnitt 3.3 diese auch zu benennen. Sie dienen der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionsteilen sowie der Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge und damit der Umsetzung des Raumordnungsgesetzes (§ 1 Abs.2, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Die Plansätze sind abgeleitet aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), Abschnitt 2.5 Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur, und konkretisieren diese für die Planungsregion Ostthüringen.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der Sozialen Infrastruktur hält es der Plangeber für erforderlich, die Plansätze im Abschnitt 3.3 zu belassen und nicht dem Abschnitt 1.2 Zentrale Orte zuzuweisen. Auch verzichtet der Plangeber auf einen Ausstattungskatalog. Jedoch wird es für erforderlich gehalten, auf die Standortvorteile von Zentralen Orten für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu verweisen, siehe auch § 2 Ab. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG): „Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln“.</p> <p>Die als Grundsatz formulierten Plansätze dienen den als Zentrale Orte bestimmten Kommunen und ebenso den Fachplanungsträgern als Orientierung für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge.</p>
2	allgemein	594-244-005	<p><b>Bedenken zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur</b></p> <p>Durch eine Zentralisierung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Gesundheitswesen, Sport und Kultur u.ä.) werden bewährte Strukturen der Gemeinden des ländlichen Raumes dauerhaft beeinträchtigt. Perspektivisch werden Alleinstellungsmerkmale (z.B. Vorhaltung eines Freibades) nicht mehr möglich sein. Die Zusammenlegung und Schließung von Schulen werden mit der demographischen Entwicklung begründet. Dies führt</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen sollen die Zentralen Orte als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen und Entwicklungsimpulse sollen zukünftig noch stärker als bisher in den Zentralen Orten konzentriert werden, siehe LEP, Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, Leitvorstellung Nr. 1 und 2.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>unweigerlich zu längeren Schulwegen. Unabhängig von der Erhöhung des logistischen Aufwandes der Schülerbeförderung, sind erhebliche zeitliche Aufwendungen für die Kinder die Folge. Ein Unterrichtstag einschließlich der Fahrzeiten kann dann durchaus weit über 8 Stunden betragen. Dies wird seitens der Gemeinde bildungsmäßig und pädagogisch als sehr bedenklich betrachtet.</p>	<p>Gemäß § 2 Ab. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) soll die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten gebündelt werden.</p> <p>Aus diesen Vorgaben sind die Plansätze im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur abgeleitet.</p> <p>Der Einreicher interpretiert die Plansätze jedoch dahingehend, dass entsprechende Einrichtungen „ausschließlich“ in Zentralen Orten vorhanden sein sollen. Daraus wird weiterhin geschlussfolgert, dass Infrastrukturen aus dem ländlichen Raum abgezogen und in die Zentralen Orte umgeleitet werden sollen. Diese Interpretation ist nicht sachgerecht. Ergänzend zum Standortnetz der Zentralen Orte verfügen auch zahlreiche Gemeinden im ländlichen Raum über eine oder mehrere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Diese, so lange wie möglich, zu erhalten dient der Sicherung der Daseinsvorsorge vor Ort und ist u.a. davon abhängig, dass deren Auslastung gesichert ist. Erst wenn die Vorhaltung dieser Einrichtungen in einer Gemeinde nicht oder nicht mehr möglich ist, übernehmen die nächst gelegenen Zentralen Orte entsprechend ihrer Funktion die Sicherung der Daseinsvorsorge für ihre Umlandgemeinden.</p> <p>Auch orientiert sich das Vorgehen der Fachplanungsträger seit jeher an einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit möglichst kurzen Wegen.</p> <p>Das Zentrale-Orte-System ist ein Modell der Raumordnung. Demnach soll ein hierarchisch gegliedertes und gleichmäßig über die gesamte Planungsregion verteiltes System von Zentralen Orten (Ankerpunkten) ein breites Angebot an überörtlich bedeutsamen Einrichtungen in erreichbarer Nähe vorhalten. Das ist die effektivste und kostengünstigste Variante, um auch für Gemeinden im Umland die Daseinsvorsorge zu sichern, wenn bestimmte Einrichtungen in der Gemeinde nicht oder nicht mehr vorhanden sind.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>Zur vom Einreicher beispielhaft benannten Vorhaltung eines Freibades (siehe Plansatz G 3-64: „Frei- und Naturbäder ... sollen in Zentralen Orten ... vorgehalten werden...“) ist anzumerken, dass daraus nicht geschlussfolgert werden kann, dass die Betreibung von Freibädern in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zukünftig nicht mehr möglich wäre. Ob eine Gemeinde ein Freibad vorhalten kann, ist nicht davon abhängig, dass Zentrale Orte damit ausgestattet sein sollten, sondern ob die Gemeinde über die finanziellen Möglichkeiten zur Betreibung eines Freibades verfügt.</p> <p>Um Missverständnisse auszuschließen wird der Plansatz ergänzt: G 3-64 (neu: G 3-61), Einfügung in Satz 1: „Freibäder sollen mindestens in Zentralen Orten vorgehalten werden...“</p> <p>In G 3-64, Begründung, neuer Satz 3: „Darüber hinaus verfügen zahlreiche Gemeinden über Frei- und Naturbäder bzw. öffentliche Schwimm- und Badeteiche, die gemeindeübergreifende Aufgaben übernehmen und finanzieller Unterstützung bedürfen.“</p> <p>Veränderungen im Schulnetz sind tatsächlich zu einem entscheidenden Anteil dem demografischen Wandel geschuldet. Nach dem Prinzip der kurzen Wege werden Schulen in Zentralen Orten und ergänzend dazu auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen vorgehalten. Entscheidend ist, dass deren Auslastung und Finanzierbarkeit gewährleistet werden kann (siehe Schulnetzpläne).</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass alle Plansätze im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig, d.h., nicht verbindlich sind. Hingegen wäre die Ausweisung als Ziel der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgabe, die vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen, d.h. nicht mehr abwägungsfähig wäre.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>Die im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur erfolgte ausschließliche Ausweisung von Grundsätzen lässt genügend Spielraum für die Gestaltung eines bedarfsgerechten Netzes von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion.</p> <p>Es wurde ein neuer Plansatz zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Gemeinden des ländlichen Raumes eingefügt:</p> <p>„G 3-46 In den ländlich geprägten Räumen sollen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bedarfsgerecht erhalten und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.</p> <p>Begründung G 3-46</p> <p>Ein großer Teil der Bevölkerung der Planungsregion Ostthüringen lebt in Gemeinden in ländlich geprägten Räumen. Insofern ist die Stärkung der ländlich geprägten Räume von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, in angemessener Weise zu gewährleisten. Dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.</p> <p>Aktuell verfügen zahlreiche Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen über eine oder mehrere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie z.B. Kindergarten, Schule, Jugendclub, Arztpraxis, Physiotherapie, Apotheke, Sporthalle, Sportplatz, Friseur, Seniorentreff, ambulanter Pflegedienst, Museum oder Heimatstube, Räumlichkeiten für Vereinsarbeit u.a. Sie tragen ganz wesentlich dazu bei, die Lebensqualität in den ländlich geprägten Räumen zu sichern und die Identität der Bürger mit ihrer Heimat sowie die Eigenentwicklung der Dörfer und Kleinstädte zu stärken.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>Damit können auch Arbeitsplätze in der Gemeinde erhalten und Abwanderungstendenzen vermieden werden.</p> <p>Unter den Bedingungen des demografischen Wandels kann die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte und Anpassungsstrategien dazu beitragen, auch bei rückläufiger Einwohnerentwicklung Einrichtungen der Daseinsvorsorge so lange wie möglich zu erhalten.</p> <p>Jedoch wird langfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur besonders in Räumen mit geringer Einwohnerdichte nicht mehr überall gegeben sein, was trotz großer Bemühungen der Kommunen, Betreiber und Fachplaner zu Schließungen einzelner Einrichtungen führen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge generell größere Einzugsgebiete erfordern. Insofern kann nicht jede Gemeinde über das komplette Spektrum an Einrichtungen verfügen.</p> <p>Daher erlangt das Standortnetz der innerhalb der ländlich geprägten Räume befindlichen Zentralen Orte mit ihrem je nach Versorgungsstufe breit gefächerten Angebot an Einrichtungen und Dienstleistungen sowie ihrer verkehrlichen Netzknotenfunktion für die ländlich geprägten Räume zunehmend an Bedeutung, um dennoch jedem Bürger in zumutbarer Entfernung den Zugang zur Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Dies trägt ganz wesentlich auch zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen, für eine positive Zukunftsentwicklung und insgesamt zur Stärkung der ländlich geprägten Räume bei.</p> <p>Ausdrücklich sei angemerkt, dass mit der Bündelung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Zentralen Orten, (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG), kein Ausschluss für Einrichtungen und Angebote der sozialen Infrastruktur in ländlich geprägten Gemeinden verbunden ist. Andererseits darf es nicht zu einer Gefährdung von Einrichtungen in Zentralen Orten kommen, weil damit die Versorgung der Einwohner des Zentralen Ortes sowie der Gemeinden im Einzugsbereich des Zentralen Ortes gefährdet</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>wäre. Hier sind ausgewogene und auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Entscheidungen zu treffen.“</p> <p>Darüber hinaus wurden Plansätze geändert bzw. ergänzt, siehe z.B. nachfolgende Abwägungsentscheidungen:</p> <p>Anregung 843-266-007 unter lfd. <u>Nr. 21</u> in dieser Abwägungstabelle (medizinische Grundversorgung),</p> <p>Anregung 159-237-005 unter lfd. <u>Nr. 27</u> in dieser Abwägungstabelle (Facharztpraxen),</p> <p>Anregung 356-627-020 unter lfd. <u>Nr. 60</u> in dieser Abwägungstabelle (Einrichtungen für Behinderte),</p> <p>Anregung 356-627-021 unter lfd. <u>Nr. 64</u> in dieser Abwägungstabelle (Beratungs- und Betreuungseinrichtungen),</p> <p>Anregung 356-627-022 unter lfd. <u>Nr. 67</u> in dieser Abwägungstabelle (Sportplätze, Sporthallen),</p> <p>Anregung 761-3-034 unter lfd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle (Schulen),</p> <p>Anregung 503-242-032 unter lfd. <u>Nr. 109</u> in dieser Abwägungstabelle (Musikschulen, Bibliotheken, Museen, Veranstaltungshäuser)</p>
3	allgemein	730-135-019 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	<p><b>Dem Punkt 3.3 wird ausdrücklich widersprochen. Eine zentrale Ausrichtung der gesamten sozialen Infrastruktur entleert mittel- und langfristig den ländlichen Raum.</b></p> <p>Für alle Zentralisationsvorhaben der sozialen und technischen Infrastruktur des Regionalplanes müssen Folgekosten abgeschätzt und mit den verschiedenen Bevölkerungs- und Siedlungsszenarien verglichen werden. Durch die Aufteilung in kleinere Einheiten wird die Effizienz erhöht, wenn die Kosten der Anbindung der Fläche an die zentralen Orte zu hoch sind. Hinsichtlich der zentralen Großkläranlagen hat Thüringen im ländlichen Raum von der Zentralisation aus Kostengründen bereits seine Einstellung geändert.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>In den Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur wird ein neuer Plansatz zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge in ländlich geprägten Räumen aufgenommen und mehrere Plansätze werden geändert oder ergänzt:</p> <p>Siehe dazu Abwägung der Anregung 594-244-005 unter lfd. <u>Nr. 2</u> in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Einreicher ist als Zentraler Ort (Grundzentrum) bestimmt. Grundzentren sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Grundversorgung auch für umliegende Gemeinden, die nicht über</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				entsprechende Einrichtungen verfügen, vorhalten. Sie übernehmen somit Stabilisierungsfunktionen in der Fläche.
4	allgemein	774-245-027 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	<p><b>Dem Punkt 3.3 wird ausdrücklich widersprochen. Eine zentrale Ausrichtung der gesamten sozialen Infrastruktur entleert mittel- und langfristig den ländlichen Raum.</b></p> <p>Für alle Zentralisationsvorhaben der sozialen und technischen Infrastruktur des Regionalplanes müssen Folgekosten abgeschätzt und mit den verschiedenen Bevölkerungs- und Siedlungsszenarien verglichen werden. Durch die Aufteilung in kleinere Einheiten wird die Effizienz erhöht, wenn die Kosten der Anbindung der Fläche an die zentralen Orte zu hoch sind. Hinsichtlich der zentralen Großkläranlagen hat Thüringen im ländlichen Raum von der Zentralisation aus Kostengründen bereits seine Einstellung geändert.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>In den Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur wird ein neuer Plansatz zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge in ländlich geprägten Räumen aufgenommen und mehrere Plansätze werden geändert oder ergänzt:</p> <p>Siehe dazu Abwägung der Anregung 594-244-005 unter Ifd. <u>Nr. 2</u> in dieser Abwägungstabelle.</p>
5	allgemein	713-238-008 714-228	<p><b>Hinweise zu Abschnitt 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5</b></p> <p>Derzeit gibt es in der Stadt Weida (mit Ortsteilen) mehrere soziale, sportliche und Bildungseinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Jugendclub, Grundschule, Regelschule, Gymnasium, Förderschule, Kinderheim, Kunstrasenplatz, Sportlerheim, Tennisplatz, Freibad u. v. m.) Die Erhaltung der bestehenden Einrichtungen ist von großer Bedeutung. Die Kinder/Jugendlichen bedürfen einer qualitativen Betreuung, Erziehung und Bildung. Weiterhin ist es wichtig, dass ihnen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung gegeben wird bzw. sie dazu animiert werden, was eine Grundlage zur gesunden Entwicklung ist. Eine noch bessere Information (möglichst aktiv, praktisch und modern) der Kinder/Jugendlichen über Feuerwehr, Vereine oder Handwerk könnte die Gewinnung oder zumindest das Interesse an der Sache fördern und sollte zukünftig mehr Beachtung finden.</p> <p>In Bezug auf Bildung/Wissenschaft/Kultur möchten wir die Osterburg Weida noch erwähnen. Dort finden wechselnde Ausstellungen bzw. Veranstaltungen statt, die in Hinblick Bildung und Wissenschaft einen wichtigen Beitrag leisten sollen. Unsere</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Die Stadt Weida verfügt als Zentraler Ort (Grundzentrum) über ein breites Angebot an überörtlich bedeutsamen Einrichtungen. Dies entspricht auch dem Versorgungsauftrag von Grundzentren zur Sicherung der Daseinsvorsorge der eigenen Bevölkerung sowie umliegende Gemeinden, in denen entsprechende Einrichtungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Entsprechend Schulnetzplan ist das Grundzentrum Weida auch Standort einer Regelschule, Förderschule und eines Gymnasiums.</p> <p>Siehe auch Abwägung der Anregung 761-3-034 unter Ifd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle (Schulen),</p> <p>Siehe auch Anregung 356-627-022 unter Ifd. <u>Nr. 67</u> in dieser Abwägungstabelle (Sportplätze, Sporthallen).</p> <p>Zudem beschreibt der Einreicher Aufgaben, die nicht vom Regionalplan, sondern vor Ort gelöst werden müssen, z.B. eine bessere Information der Kinder/Jugendlichen, um z.B. Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr und Vereine zu gewinnen oder Interesse für ansässiges Handwerk zu entwickeln.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Vision ist es, dies weiter auszubauen und das „Wissensschloss“ zu einem bedeutenden Anlaufpunkt in diesem Bereich weiterzuentwickeln. Denkbar wäre auch musikalische Förderung dort zu betreiben.</p>	<p>Es wurden keine konkreten Hinweise zur Ergänzung/Änderung von Plansätzen eingebracht. Es ist nicht möglich und auch nicht erforderlich, spezielle inhaltliche Entwicklungsrichtungen, z.B. die Weiterentwicklung der Osterburg als „Wissensschloss“ oder die musikalische Förderung, in den Regionalplan aufzunehmen. Dies ist Ebene z.B. eines Entwicklungskonzeptes der Osterburg und nicht Ebene der Regionalplanung.</p>
6	allgemein	807-349-128	<p><b>Allgemeine Anregung zu 3.3. Soziale Infrastruktur, Seite 81 ff.</b></p> <p>Im Abschnitt „Soziale Infrastruktur“ werden Aussagen zu den verschiedensten Einrichtungen und Standorten der sozialen Infrastruktur getroffen. Grundsätzlich ist dabei die örtliche Zuständigkeit und planerische Eigenverantwortung der Kommunen zu beachten, beispielsweise wenn es um Kindergärten, Jugendclubs oder Bürgerhäuser geht. Es ist, auch wenn der Regelungswunsch mit Blick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse nachvollziehbar ist, nicht Aufgabe der Regionalplanung, für alle erdenklichen sozialen Infrastruktureinrichtungen eine Standortsicherung im Regionalplan vorzunehmen.</p> <p>Es [ist] insgesamt zu prüfen und darzulegen, inwiefern eine regionalplanerische Steuerung zur sozialen Infrastruktur über die Festlegungen des LEP 2025 Abschnitt „Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen“ sowie Abschnitt „Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur“ hinaus erforderlich ist. Dabei ist Begrenzung auf Einrichtungen bzw. Standorte [mit] übergemeindlicher Bedeutung erforderlich. Aussagen zu Dienstleistungen, Vernetzung von Angeboten oder Ähnlichem tragen hingegen den Charakter von Verhaltensanforderungen Leitvorstellungen und sind in solche umzuwandeln. Gegebenenfalls können diese Aussagen auch in die Begründung verlagert werden.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen sollen die Zentralen Orte als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, siehe LEP, 2.2, Leitvorstellungen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) soll die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten gebündelt werden. Daraus sind die Plansätze im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur abgeleitet.</p> <p>Zudem ist das Verständnis des Einreichers hinsichtlich der regionalplanerischen Regelungskompetenzen von Grundsätzen der Raumordnung zu eng gefasst. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) und Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) dienen Festlegungen der Raumordnung, hier: Grundsätze, dazu, den Raum für bestimmte Raumnutzungen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen“. Die Aussagen der Plansätze im Kapitel 3.3 haben auf Ebene der Regionalplanung genau dies zum Inhalt und sind somit aus Sicht des Plangebers nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Plangebers ist es zulässig, dass der Regionalplan auch Aussagen zur Entwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge enthält. Zudem haben die im Abschnitt 3.3 enthaltenen Einrichtungen überörtliche Bedeutung.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>Kindertageseinrichtungen, Jugendclubs:                      Der Plansatz zu Kindertageseinrichtungen wird gestrichen und im Plansatz G 3-57 wird die Einrichtungsart Jugendclubs gestrichen, da hier vorwiegend kommunale Aufgaben betroffen sind.                      Überörtlich bedeutsame Bürgerhäuser werden nicht gestrichen. (Plansatz G 3-78)                      Standortsicherung:                      Der Plangeber nimmt keine Standortsicherung vor. Die Grundsätze beschreiben, wie das Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten gestaltet werden soll.                      Alle Plansätze im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur sind als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Gemeinden und Fachplanungsträger sind jedoch aufgefordert, diese Vorgaben bei ihren Planungen zu berücksichtigen.                      Leitvorstellungen:                      Zwar sind Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinandersetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Der Plangeber hat sich entschieden, keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern stattdessen Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren. Dabei benennt er im Zusammenhang mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auch konkrete Standorte im Raum (Zentrale Orte), was über den Charakter von Leitvorstellungen hinausgeht.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
7	G 3-46  Neu: G 3-47	631-544-028	<p><b>Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und deren Beratungsangebote sollen in zentraler Lage der Gemeinden mit guter ÖPNV-Anbindung kombiniert und konzentriert werden.</b></p> <p>Die Lage und Erreichbarkeit bezogen auf die Gesundheit, Kultur, Soziales, Sport, Bildung und Wissenschaft ist damit mit der verkehrstechnischen Infrastruktur für die Nutzung des Angebotes von zentraler Bedeutung in ländlichen wie städtischen Gebieten.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Einfügung eines neuen vorletzten Satzes in die Begründung: „Die Lage und Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur ist für deren Nutzung von zentraler Bedeutung in ländlichen wie städtischen Gebieten. Dazu ist eine gute Verknüpfung mit der verkehrstechnischen Infrastruktur erforderlich.“ siehe auch Abschnitt 3.1 Verkehrsinfrastruktur</p>
8	Begründung G 3-46  Neu: G 3-47	861-346-011	<p><b>Hinweis zur Begründung G 3-46 im vorletzten Absatz</b></p> <p>Die Entwicklung zu inklusiven Einrichtungen setzt insbesondere eine "rollstuhlgerechte" [-&gt; durchgestrichen] "barrierefrei zugängliche und nutzbare Infrastruktur und" Ausstattung voraus. Zunehmend wird es erforderlich werden, dass Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sich zu Anlaufstellen für alle Generationen, insbesondere für Familien, mit Lotsenfunktion entwickeln, um bei vielfältigen Problemlagen Hilfen transparent zu machen bzw. Beratungsangebote vermitteln zu können.</p> <p>Die Einrichtungen müssen baulich und in der Ausstattung barrierefrei nach dem Stand der Technik sein, rollstuhlgerecht würde ausschließlich die Menschen mit körperlichen Behinderungen (Rollstuhlfahrer) abbilden. Es gibt weitaus mehr Arten von Behinderungen deren Bedarfe unter den Mindeststandards der Barrierefreiheit zusammengefasst wurden und somit in einem größeren Kontext stehen(DIN 18040 Teil 1).</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>G 3-46, Begründungstext, 3. Absatz von unten wird wie folgt geändert: „rollstuhlgerechte Ausstattung“ wird durch „barrierefreie Ausstattung“ ersetzt.</p>
9	G 3-46  Neu: G 3-47	807-349-129	<p><b>Der Grundsatz [G 3-46] soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Die Mehrfachnutzung von Gebäuden ist nicht Teil der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Wer ist Adressat der Kombination und Konzentration von Beratungsangeboten bzw. des Hinterfragens von vorhandenen Standards? An welchen derartigen Verfahren wird die Regionale Planungsgemeinschaft oder die obere Landesplanungsbehörde beteiligt? Handelt es sich</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>in G 3-46 Streichung: „damit eine Mehrfachnutzung der Gebäude möglich gemacht wird.“ Adressat: An Entscheidungen zu Standortfragen für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sind in erster Linie Fachplanungsträger und Genehmigungsbehörden, aber auch Kommunen beteiligt. Sie sollen darauf hinwirken bzw. die Voraussetzungen dazu schaffen,</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			hier nicht eher um eine (rechtlich unverbindliche) Leitvorstellung des Plangebers für die künftige Entwicklung der Region?	dass ein bedarfsgerechtes Netz von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. ROG) sowie zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse (§ 1 Abs. 2 ROG) vorgehalten wird. Dazu gibt der Regionalplan in Form von Grundsätzen der Raumordnung im Abschnitt 3.3. Soziale Infrastruktur einen Rahmen vor. Leitvorstellung: siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle
10	allgemein	624-2-026	<b>Die im Abschnitt 3.3.1 Gesundheit getroffenen Aussagen zur Erhaltung des Netzes der stationären Gesundheitseinrichtungen werden unterstützt.</b> Gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel einerseits und die Probleme bei der Nachbesetzung von Arztpraxen im ländlichen Raum andererseits sind die Krankenhäuser ein unverzichtbarer Partner zur Sicherung der flächendeckenden medizinischen Versorgung. Die Etablierung von Einrichtungen zur Wundversorgung, Tages- und stationären Pflege im ländlichen Raum in Verbindung mit der Nutzung historischer Bausubstanz sind zu unterstützen.	<b>Kenntnisnahme</b> Zustimmung, kein Änderungsbedarf
11	allgemein	631-544-029	<b>Es soll ein Gesundheitssystem der zentralen Orte entstehen. Damit eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige, stationäre Versorgung sichergestellt sowie eine wohnortnahe ambulante ärztliche Versorgung sichergestellt werden.</b>	<b>Kenntnisnahme</b> Der Einreicher hat keinen Änderungsvorschlag eingebracht. siehe auch Abwägung der Anregung 594-244-005 unter lfd. <u>Nr. 2</u> in dieser Abwägungstabelle
12	G 3-47	807-349-130	<b>Der Grundsatz [G 3-47] zur „Kooperation der Gesundheitseinrichtungen“ soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b> Es handelt sich um eine Verhaltensvorschrift. In welchen Planungs- und Genehmigungsverfahren bzw. welchen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Stärkung der Kooperation der Gesundheitseinrichtungen oder deren Vernetzung ist die Regionale Planungsgemeinschaft oder die	<b>entsprochen</b> Auf Plansatz G 3-47 kann verzichtet werden, er wird gestrichen.

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>obere Landesplanungsbehörde beteiligt? Handelt es sich hier nicht eher um eine (rechtlich unverbindliche) Leitvorstellung des Plangebers für die künftige Entwicklung der Region?</p>	
13	G 3-48	807-349-131	<p><b>Der Grundsatz soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsdauer des 7. Thüringer Krankenhausplans bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt ist. Eine Festschreibung der gegenwärtigen Versorgungsstruktur im Regionalplan hebt spätere krankenhauserplanerische Beschlüsse nicht auf.</p> <p>Bei einer Umwandlung in eine Leitvorstellung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>„Das Netz der in Ostthüringen vorhandenen stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung soll weiterhin unter Berücksichtigung der sich ändernden Bedarfe sowie wirtschaftlicher leistungs- und qualitätsorientierter Anforderungen angepasst werden. Bei zukünftig notwendiger Verlagerung, Neubau oder Konzentration von Einrichtungen sollen so weit wie möglich Standorte an den höherstufigen Zentralen Orten gestärkt werden.“</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>G 3-48 wird gestrichen.</p> <p>Für Krankenhäuser, Fachkliniken und Vorsorge- und Rehakliniken sind eigene Plansätze bestimmt, siehe G 3-49 bis G 3-52. Zudem besteht teilweise ein Widerspruch zwischen Plansatz G 3-48, Satz 2, zu Standorten von Fachkliniken, siehe G 3-50 (Fachkliniken in Leutenberg, Ronneburg und Weißen), die nicht in höherrangigen Zentralen Orten angesiedelt sind.</p> <p>Leitvorstellung: siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle</p>
14	Begründung G 3-48	861-346-012	<p><b>Hinweis zur Begründung G 3-48 im letzten Absatz</b></p> <p>Besonders im ländlichen Raum mit schwieriger Versorgung bei niedergelassenen Fachärzten "(auch aufgrund fehlender Zugänglichkeit der Praxen)" übernehmen Krankenhäuser zunehmend auch Aufgaben in der ambulanten Versorgung. Die Etablierung von sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen kann zu einem effektiven Ressourceneinsatz der gesundheitlichen Versorgung beitragen. Soweit weitere Netzanpassungen im stationären Bereich erforderlich sind, stellen die höherstufigen Zentralen Orte als Einwohnerschwerpunkte sowie wegen ihrer zentralen Lage, guten Erreichbarkeit und der vorhandenen Infrastrukturausstattung "(Barrierefreiheit)" die am besten geeigneten Standorte dar. Daraus ergeben sich</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Ärztelhäuser:</p> <p>In der Begründung zu Plansatz G 3-53, letzter Satz, ist das Thema Barrierefreiheit enthalten:</p> <p>„Zur Sicherung der Erreichbarkeit von Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulanten Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken sollen diese möglichst barrierefrei gestaltet ...“</p> <p>Das betrifft auch Arztpraxen, die sich in Ärztehäusern befinden. Ein weiterer Zusatz wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>G 3-48 Plansatz wird gestrichen,</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Synergieeffekte, die auch zur Verringerung von Infrastrukturfolgekosten beitragen.</p> <p>Ärztelhäuser müssen zwingend barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Die Nutzbarkeit des ÖPNV ist Voraussetzung für die Erreichbarkeit der stationären medizinischen Versorgung. Gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger. Die UN-BRK u. a. fordert in einem eigenen Artikel 9 zur Zugänglichkeit „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.“ Diesbezüglich explizit erwähnt sind Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sowie ...</p>	<p>siehe Abwägung der Anregung 807-349-131 unter lfd. <u>Nr. 13</u> in dieser Abwägungstabelle.</p>
15	<p>G 3-48</p> <p>G 3-67</p> <p>Neu: G 3-66</p>	869-279-002	<p><b>Hinweise zu G 3-48 und G 3-67 sowie Kritik an Zentralisierung</b></p> <p>Die o. g. Grundsätze geben vor, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- notwendige Verlagerungen, Neubauten oder Konzentrationen von Einrichtungen der stationären Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und</li> <li>- notwendige Zusammenlegungen oder Neuerrichtung von Regelschulen, Gymnasien und Förderschulen in höherrangigen Zentralen Orten erfolgen sollen.</li> </ul> <p>Die o. g. Grundsätze sind Beispiele für die durch den Entwurf des Regionalplanes angestrebte weitere Zentralisierung sämtlicher Funktionen der Daseinsvorsorge. Dies führt zu einer weiteren Schwächung der ländlichen Bereiche und der Grundzentren. Damit wird der Regionalplan nicht den Anforderungen der Planungsregion Ostthüringen und den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes gerecht (§ 2 ROG). Mit der</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 594-244-005 unter lfd. <u>Nr. 2</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Plansätze beabsichtigen nicht, wie vom Einreicher dargestellt, eine Schwächung der ländlichen Bereiche und der Grundzentren durch Zentralisierung sämtlicher Funktionen der Daseinsvorsorge. Vielmehr sollen die Zentralen Orte entsprechende Einrichtungen vorhalten, die große Einzugsgebiete erfordern, um auch für Gemeinden im Umland, die nicht über entsprechende Einrichtungen verfügen, die Daseinsvorsorge zu sichern.</p> <p>zu G 3-48: Plansatz wird gestrichen,</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Konzentration auf die höherrangigen zentralen Orte widerspricht der Regionalplan zudem seinen eigenen Grundsätzen (G 1-5), der demographischen Entwicklung entgegenzuwirken und Anpassungsstrategien zur Bewältigung des demographischen Wandels zu entwickeln und umzusetzen. Mit der Aberkennung weiterer Funktionen werden dem ländlichen Raum und den Grundzentren weitere Funktionen entzogen, so dass sie an Attraktivität verlieren. Dabei kommt gerade der Stadt Meuselwitz, aufgrund der Lage und des Einzugsgebietes, eine besondere Funktion für das Stadtgebiet selbst als auch für die umliegenden Gemeinden zu.</p> <p>--&gt; Die Stadt Meuselwitz fordert daher, u. a. auch entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 in der gesamten Planungsregion die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. Der vorliegende Entwurf kommt dieser Verpflichtung nicht nach.</p> <p>--&gt; Die in Meuselwitz (Grundzentrum) vorhandenen Schulen (Regelschule, Gymnasium) sollen in dieser Form erhalten bleiben und nicht in höherstufige Zentrale Orte, durch Zusammenlegung oder Neuerrichtung, verlagert werden.</p>	<p>siehe Abwägung der Anregung 807-349-131 unter lfd. <u>Nr. 13</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>zu G 3-67: siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle (Schulen)</p>
16	G 3-49	763-7-020	<p><b>Wir bitten Sie, in der textlichen Begründung auf die besondere Bedeutung des Jenaer Universitätsklinikums für die Planungsregion Ostthüringen und für den gesamten Freistaat Thüringen gesondert hinzuweisen.</b></p> <p>Das Universitätsklinikum Jena ist das größte Klinikum und das einzige Universitätsklinikum im Freistaat Thüringen. Es handelt sich um einen der modernsten Klinikneubauten in Deutschland. Das Universitätsklinikum ist mit 26 Kliniken und Polikliniken sowie über 5.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zudem größter Arbeitgeber der Region. 2.400 Studierende der Medizin und Zahnmedizin erlernen hier die ärztliche Wissenschaft. Außerdem forschen Wissenschaftler aus über 25 Nationen an insgesamt 25 Instituten an der Weiterentwicklung der Medizin.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Textvorschlag wird in den Regionalplan aufgenommen, jedoch aufgrund seines Umfangs in reduzierter Form.</p> <p>G 3-49, Begründung, Einfügung neuer Satz: „Hervorzuheben ist die Bedeutung des Universitätsklinikums Jena als größtes Klinikum und einziges Universitätsklinikum im Freistaat Thüringen.“</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
17	G 3-49	624-2-027	Die getroffenen Aussagen zum steigenden Bedarf an stationären palliativmedizinischen und geriatrischen Angeboten (G 3-49) sind richtig. Jedoch kann der Ausbau der Kapazitäten insbesondere im Bereich Geriatrie nicht unbeschränkt erfolgen, es müssen vielmehr die bereits vorhandenen spezialisierten Einrichtungen bei der Planung von Standorten berücksichtigt werden.	<b>entsprochen</b> G 3-49, Begründung, letzter Satz wird wie folgt ergänzt: „unter Berücksichtigung der vorhandenen spezialisierten Einrichtungen.“
18	G 3-49	807-349-132	<b>Der Grundsatz soll wie folgt neu formuliert werden:</b> <b>Die wohnortnahe und spezialisierte stationäre medizinische Versorgung soll mit nach Versorgungsstufen gegliederten Krankenhäusern sichergestellt werden. Die Zuweisung der Versorgungsstufen soll sich an der zentralörtlichen Gliederung nach dem Landesentwicklungsprogramm orientieren.</b> <b>Insbesondere für die Kurorte Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein und Saalfeld/Saale sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf die Stabilisierung und Verbesserung der Kurortfunktion ausgerichtet werden.</b> Die bisherige Formulierung des Grundsatzes spiegelt den gegenwärtigen Stand des 7. Thüringer Krankenhausplans wieder, der jedoch nur bis zum 31. Dezember 2021 gelten wird. Die Zuständigkeit für entsprechende Feststellungen liegt bei der Krankenhausplanung des Landes auf der Grundlage des KHG und des ThürKHG. So ist u. a. der schrittweise Ausbau einzelner Fachbereiche wie Geriatrie oder Palliativmedizin nicht Teil der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Festlegungen im Regionalplan heben somit spätere krankenhauserplanerische Beschlüsse nicht auf.	<b>teilweise entsprochen</b> Satz 1 des Plansatzes wird wie folgt geändert: „Mit dem vorhandenen Netz von nach Versorgungsstufen gegliederten Krankenhäusern soll die wohnortnahe und spezialisierte stationäre medizinische Versorgung sichergestellt werden. Die Zuweisung der Versorgungsstufen soll sich an der zentralörtlichen Gliederung nach dem Landesentwicklungsprogramm orientieren.“ G 3-49, Satz 2, wird beibehalten. Die Zunahme älterer Menschen mit Multifunktionserkrankungen generiert einen steigenden Bedarf an geriatrischen und palliativmedizinischen stationären Angeboten für diese Bevölkerungsteile. Der Plansatz richtet sich an die zuständigen Fachplanungsträger und soll auch bei der Fortschreibung des 7. Thüringer Krankenhausplanes berücksichtigt werden. Der Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Der Textvorschlag für die Kurorte wird nicht übernommen, da sich G 3-49 auf Krankenhäuser bezieht. Die stationären Einrichtungen in Bad Klosterlausnitz und Bad Lobenstein sind jedoch keine Krankenhausstandorte, sondern Rehakliniken. Dafür wird in G 3-52 (Vorsorge- und Rehakliniken), Begründung, ein neuer Satz aufgenommen: „Zudem stärken sie die Funktion als ... staatlich anerkannte Kurorte (Bad Klosterlausnitz - Heilbad, Bad Lobenstein – Moorheilbad), und als Ort mit Heilstollenkurbetrieb (Saalfeld/Saale), woraus sich wichtige Synergieeffekte ergeben.“

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>In G 3-49 (neu: G 3-48), Begründung, wird der Textteil zum 7. Krankenhausplan gelöscht:</p> <p>„Gemäß 7. Krankenhausplan können Krankenhäuser mit regionalem Versorgungsauftrag (Grundversorgung, wohnortnahe Versorgung) neben der regionalen Versorgung (Fachgebiete Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Intensivmedizin) zusätzlich eine Belegabteilung einer anderen Versorgungsstufe vorhalten.</p> <p>Krankenhäuser mit intermediärer Versorgung halten neben der regionalen Versorgung mindestens ein Fachgebiet als Hauptabteilung vor, das der regional intermediären Versorgung zugeordnet ist (Fachgebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Urologie, Neurologie, Geriatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie).</p> <p>Krankenhäuser mit überregionalem Versorgungsauftrag halten zusätzlich mindestens ein Fachgebiet als Hauptabteilung vor, das der überregionalen Versorgung zugeordnet ist (Fachgebiete Haut- und Geschlechtskrankheiten, Augenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Neurochirurgie, Herzchirurgie und Kinderchirurgie).“</p> <p>G 3-49 (neu: G 3-48), Begründung, letzter Satz, wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Dies erfordert insbesondere den Ausbau geriatrischer und palliativmedizinischer Fachabteilungen unter Berücksichtigung der vorhandenen spezialisierten Einrichtungen.“</p> <p>Regelungskompetenz: siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter Ifd. <u>Nr.6</u> in dieser Abwägungstabelle</p>
19	G 3-52	807-349-133	<p><b>Die Grundsätze zur „psychiatrischen Versorgung“, zu "Versorge- und Rehabilitationskliniken", zum „Erhalt der medizinischen Grundversorgung, der Apotheken,</b></p>	<p><b>teilweise entsprochen</b> G 3-52:</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p><b>Therapieeinrichtungen" zur "fachärztlichen Versorgung" sollen gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Wer ist Adressat der angestrebten Regelungen? An welchen derartigen Verfahren wird die Regionale Planungsgemeinschaft oder die obere Landesplanungsbehörde beteiligt? Gibt es Bezüge zu den Raumstrukturen? In Teilen handelt es sich um Verhaltensanforderungen. Die Begründungen einiger Plansätze sind überwiegend fachplanerisch wie bei G 3-51. Hier wird zudem darauf hingewiesen, dass der in der Begründung zu G 3-51 genannte 3. Thüringer Psychiatriebericht aus dem Jahr 2012 stammt und daher als veraltet zu erachten ist.</p> <p>Auf welchen Grundlagen fußt die Aussage in G 3-52, dass der Neubau einer orthopädischen Rehabilitationsklinik in Eisenberg erforderlich sei? Bevor sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Neubau einer orthopädischen Rehabilitationsklinik planerisch zu eigen macht, sollte geprüft werden, wie sich diese zusätzlichen Kapazitäten auf die bestehenden Kliniken, insbesondere in Bad Klosterlausnitz, auswirken würden.</p> <p>Was unternimmt die Regionale Planungsgemeinschaft z. B. konkret, um die Apotheken zu erhalten?</p> <p>Hier ist zu beachten, dass für Apotheken Niederlassungsfreiheit besteht: neue Apotheken werden auf Antrag in einem Genehmigungsverfahren unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen behördlich genehmigt; der Apotheker ist frei in der Wahl des Apothekenstandorts.</p> <p>In der Praxis folgt einer zentralen medizinischen Grundversorgung auch regelmäßig die Ansiedlung einer Apotheke (z. B. unter Verlagerung bestehender Apotheken oder Neugründung).</p>	<p>Die Waldkliniken Eisenberg sind mit einem Rehazentrum ergänzt worden. Der Bau einer Rehaklinik ist nicht mehr vorgesehen. Satz 2 wird gestrichen:</p> <p>„In Eisenberg soll eine spezialisierte Rehabilitationsklinik errichtet werden.“ Der Begründungstext wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Einreicher vertritt die Auffassung, dass der 3. Thüringer Psychiatriebericht veraltet ist. Der Plangeber geht davon aus, dass das zuständige Gesundheitsministerium zwischenzeitlich den Bericht fortgeschrieben hätte, wenn sich Grundlagen oder Einschätzungen deutlich geändert hätten. Insofern ist davon auszugehen, dass er nach wie vor Gültigkeit besitzt und für die Arbeit verwendet werden kann.</p> <p>Die im LEP 2025 recht allgemein formulierten Plansätze 2.5.8 G und 2.5.9 G werden im Regionalplan für die einzelnen Einrichtungsarten konkretisiert. Sie dienen der Sicherung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in der Planungsregion Ostthüringen und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Das Vorhalten der im Regionalplan konkret benannten medizinischen Infrastruktur ist ein entscheidender Faktor, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Die Bildung der Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse" thematisiert die Problematik als wichtiges politisches Ziel der Bundesregierung.</p> <p>Apotheken:</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Apotheken zu erhalten. Sondern der Regionalplan gibt bezüglich der Standorte für Apotheken einen Rahmen vor (Zentrale Orte).</p> <p>Auch ist dem Plangeber bewusst, dass bei Apotheken Niederlassungsfreiheit besteht. Dennoch sind Apotheken überörtlich bedeutsame Einrichtungen und werden deshalb auch im Regionalplan benannt. Adressat sind die Kommunen, denen eine zentralörtliche Funktion zugewiesen ist, sowie die</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>Fachplanungsträger. Sie sollen darauf hinwirken, dass mindestens in den Zentralen Orten entsprechende Funktionen für die Versorgung der Bevölkerung vorgehalten werden.</p> <p>Leitvorstellung: siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Adressat: siehe Abwägung der Anregung 807-349-129 unter lfd. <u>Nr. 9</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Verfahrensbeteiligung: Bei überregional bedeutsamen Vorhaben wird z.B. die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt. Dabei wird auch die Regionale Planungsgemeinschaft einbezogen.</p> <p>Verhaltensanforderungen: Der Regionalplan kann Verhaltensanforderungen vorsehen, wenn für diese die Möglichkeit besteht, dass die Aussage im Grundsatz in der nachfolgenden Planungs- und Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden kann, und diese nicht von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen sind. Die entsprechenden Grundsätze sind dann vom Fachplanungsträger bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen; sie sind abwägungsfähig.</p>
20	G 3-52	624-2-028	<p><b>Im Grundsatz G 3-52 – Vorsorge- und Rehabilitationskliniken - ist die Errichtung einer spezialisierten geriatrischen Rehabilitationsklinik in Ronneburg zu ergänzen.</b></p> <p>Seit 2017 laufen die Vorbereitungen, diese Reha-Klinik in Nachbarschaft der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH zu etablieren; die Betriebsaufnahme ist im Jahr 2020 geplant.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plansatz wird wie folgt ergänzt: „Das Netz der Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken in Saalfeld, Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz und Bad Lobenstein, ergänzt durch einen neuen Standort in Ronneburg, soll erhalten und dem Bedarf entsprechend weiterentwickelt werden.“</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
21	G 3-53	843-266-007 844-274 845-271 846-272	<p><b>Hinweis zu Abschnitt 3.3.1</b></p> <p>Die mit Gemeindemitteln ausgebauten Arztpraxen in Pölzig und Brahmenau werden gebraucht. Nur mit extrem hohen Engagement der Gemeindevertreter und der Bürgermeister war dies möglich. Das nächste Problem bahnt sich mit den eventuell aus Altersgründen schließenden Zahnarztpraxen in zwei Gemeinden an. Mit Apotheke, Physio- und Ergotherapie- Praxen in zwei Gemeinden ist der Einzugsbereich der VG gut aufgestellt.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>G 3-53 wird ergänzt:                      “Darüber hinaus sollen Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung auch in den ländlich geprägten Räumen erhalten werden.“</p> <p>G 3-53, Begründung, wird mit einem neuen Satz 2 ergänzt: „In der Planungsregion Ostthüringen verfügen neben den Zentralen Orten auch ländlich geprägte Gemeinden über medizinische Einrichtungen der Grundversorgung, z.B. Landarztpraxen, und sichern so eine wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung.“</p>
22	G 3-53	160-547-001	<p><b>Im vorgelegten Entwurf ist im Bereich der Gesundheit lediglich auf einer Viertelseite (G 3-53) festgeschrieben, dass auch die Sicherung der zahnärztlichen Versorgung gewährleistet werden soll. In dem kurzen Abschnitt wird vorgeschlagen, Zahnarztpraxen in zentralen Orten in Medizinischen Versorgungszentren zu konzentrieren und dass die Zahnarztpraxen zur Sicherung der Erreichbarkeit möglichst barrierefrei gestaltet und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein sollen.</b></p> <p>Wir stellen fest, dass durch die Konzentration der Zahnärzte in den zentralen Orten die wohnortnahe Versorgung zukünftig aufgegeben werden soll. Die zahnärztliche Versorgung soll offenbar in den wenigen Städten Ostthüringens konzentriert werden. Wir nehmen es als politisch gewollt zur Kenntnis, dass die Niederlassungen in der Fläche nicht förderungswürdig sind. Ferner haben wir große Bedenken, dass durch die Bevorzugung der medizinischen Versorgungszentren (MVZ) die Lage eher verschärft, denn verbessert wird. Durch die vermehrte Ansiedlung der MVZ wird hauptsächlich eine Verbesserung der Versorgung in den Ober- und Mittelzentren befördert. Damit werden gerade randständige Strukturen geschwächt. Ferner fehlen Ihnen</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>In G 3-53 wird Satz 2 (medizinische Versorgungszentren) gestrichen.</p> <p>Die Bedenken des Einreichers bezüglich medizinischer Versorgungszentren werden aufgegriffen. Der Satz zu den Medizinischen Versorgungszentren kann missverständlich dahingehend interpretiert werden, dass sämtliche Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung in Medizinischen Versorgungszentren konzentriert werden sollen. Dies ist jedoch nicht Anliegen des Plansatzes</p> <p>Siehe auch Abwägung der Anregung 843-266-007 unter lfd. <u>Nr. 21</u> in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Es ist nicht Anliegen des Regionalplanes, wie vom Einreicher interpretiert, die wohnortnahe zahnärztliche Versorgung aufzugeben. Der Plansatz enthält auch keine Vorgabe, dass Zahnarztpraxen ausschließlich in Zentralen Orten oder in Medizinischen Versorgungszentren konzentriert werden sollen. Ebenfalls kann nicht daraus geschlossen werden, dass Niederlassungen in der Fläche nicht förderfähig wären.</p> <p>Vielmehr sollen Zentrale Orte medizinische Einrichtungen der Grundversorgung, z. B. Zahnarztpraxen, vorhalten, da sie</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Konzept Aussagen zur Zusammenarbeit mit den angrenzenden Planungsregionen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung entsprechende Vorkehrungen trifft, um auch im Bereich der Zahnärzte einem Mangel an leistungsfähigen Praxen entgegenzuwirken. Im Bereich der Kieferorthopädie ist bereits jetzt festzustellen, dass eine unter 100%ige Versorgung, insbesondere eine unter 50%ige Versorgung in den Gebieten Altenburger Land und Saale-Holzland-Kreis (nach derzeitiger Bedarfsplanung), eingetreten ist. Diesbezüglich vermissen wir konkrete Lösungsansätze in Ihrem Entwurf.</p>	<p>aufgrund ihrer Einwohnerzahl über ein entsprechend großes Einzugsgebiet verfügen sowie verkehrsmäßig aus dem Umland gut erschlossen sind.</p> <p>Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten gewinnen für die Einwohner umliegender ländlicher Gemeinden dann an Bedeutung, wenn im Wohnort keine entsprechende Einrichtung vorhanden ist oder vorhandene Einrichtungen (z.B. aus Altersgründen) geschlossen wurden. In diesem Fall bieten medizinische Einrichtungen im nächst gelegenen Zentralen Ort eine wohnortnahe medizinische Grundversorgung für die Einwohner umliegender Gemeinden. Darüber hinaus gibt es auch in ländlich geprägten Gemeinden Zahnarztpraxen, die zur wohnortnahen medizinischen Grundversorgung beitragen.</p> <p>Bezüglich des Hinweises zu Praxen für Kieferorthopädie ist festzustellen, dass der Regionalplan nicht für jede einzelne medizinische Fachrichtung Regelungen aufstellen kann. Dieses spezielle Thema muss auf Ebene der Fachplanung geklärt werden.</p>
23	G 3-53	356-627-014	<p><b>[Der Plansatz G 3-53 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-53 Die medizinische Grundversorgung mit Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulanten medizinischen Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken soll in allen Zentralen Orten und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung sichergestellt werden. Hierzu sollen medizinische Versorgungszentren und moderne Landarztpraxen eingerichtet bzw. ausgebaut werden."</b></p> <p><b>Begründung zu G 3-53 ist entsprechend anzupassen.</b></p> <p>Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --&gt; LEP 2.1</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 843-266-007 unter lfd. <u>Nr. 21</u> in dieser Abwägungstabelle</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Voraussetzungen hierfür sind die Sicherung der medizinischen Grundversorgung.	
24	G 3-54	528-133-020 774-245-028 555-128 673-257 679-130 738-131 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	<b>Die medizinische Grundversorgung gehört dezentral in die Fläche.</b>	<b>entsprochen</b> siehe Abwägung der Anregung 843-266-007 unter lfd. <u>Nr. 21</u> in dieser Abwägungstabelle
25	G 3-54	784-149-006	<b>Unbedingter Erhalt von zwei Allgemeinmedizinischen Praxen zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung der immer älter werdenden Bevölkerung.</b>	
26	G 3-54	761-3-052	<b>Dem Punkt 3.3 (soziale Infrastruktur) wird prinzipiell zugestimmt.</b> Zu G 3-53 und G 3-54 ist eine Lenkung / Planung eher weniger möglich, da kassenärztliche Zulassungen nicht auf einzelne Orte beschränkt sind, sondern vom Haus- und / oder Facharzt in einem größeren Gebiet (auch landkreisübergreifend) frei gewählt werden können.	<b>Kenntnisnahme</b> Der Einreicher hat keinen Änderungsvorschlag eingebracht. Unabhängig davon, wie kassenärztliche Zulassungen erteilt werden, gibt der Regionalplan einen Rahmen für Standorte medizinischer Einrichtungen der Grundversorgung vor, um für alle Bürger in erreichbarer Nähe Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten.
27	G 3-54	159-237-005	<b>Zu bedenken geben wir die nachfolgenden Anmerkungen:</b> Die fachärztliche Versorgung soll in allen höherstufigen „Zentralen“ Orten sichergestellt werden. Dieser Aussage wollen wir widersprechen und darauf hinweisen, dass eine fachärztliche Versorgung im Grundzentrum Ronneburg neben mehreren angesiedelten Hausärzten stets sichergestellt	<b>entsprochen</b> G 3-54 wird ergänzt: „Die fachärztliche Versorgung soll mindestens in allen höherstufigen Zentralen Orten sichergestellt werden.“ G 3-54, Begründung wird ergänzt:

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			und auskömmlich (Hautarzt, Gynäkologe, Chirurg, HNO – Arzt, Augenarzt, Kinderarzt) war und weiterhin sichergestellt werden sollte. Das große Einzugsgebiet in der Fläche und der stabile Einwohnerstatus in unserem Raum sollten für mindestens 25 Jahre auf eine medizinische Versorgung mit Fachärzten ausgerichtet sein.	„Darüber hinaus verfügen auch Grundzentren und weitere Gemeinden über Facharztpraxen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur wohnortnahen ambulanten medizinischen Versorgung.“
28	G 3-54	356-627-015	<b>[Der Plansatz G 3-54 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-54 Die fachärztliche Versorgung soll in allen höherstufigen Zentralen Orten bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV sichergestellt werden." Begründung zu G 3-54 ist entsprechend anzupassen.</b> Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.	<b>nicht entsprochen</b> Der Plangeber erachtet es nicht als sinnvoll, die Anbindung an den ÖPNV in jedem Plansatz zu verankern. Siehe hierzu Plansatz G 3-46, in dem das Anliegen des Einreichers berücksichtigt ist. Der Plansatz gilt für alle nachfolgenden Plansätze des Kapitels 3.3 Soziale Infrastruktur.
29	-	624-2-029	<b>Unter 3.3.2 Soziales ist bei allen Entwicklungen zu beachten, dass es sich bei den entsprechenden Einrichtungen um sogenannte „weiche Standortfaktoren“ handelt, die maßgeblich zur Attraktivität als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum beitragen.</b> Das betrifft sowohl den Bevölkerungsbestand als auch potenzielle neue Fachkräfte, die Unternehmen im gesamten Landkreis dringend benötigen. Insbesondere mit Blick auf die Kindergarten- und Schullandschaft sollte der Terminus „zumutbare Entfernung“ einer genauen Definition unterzogen werden.	<b>teilweise entsprochen</b> G 3-55, Begründung, wird mit einem neuen Satz ergänzt: „Bei den entsprechenden Einrichtungen handelt es sich um sogenannte „weiche Standortfaktoren“, die maßgeblich zur Attraktivität als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum für die eigene Bevölkerung, aber auch als Anreiz für potenzielle neue Fachkräfte beitragen.“ Der Terminus „zumutbare Entfernung“ wird vom Plangeber nicht definiert. Soweit im Wohnort entsprechende Einrichtungen nicht vorgehalten werden können, sichern die nächst gelegenen Zentralen Orte entsprechend der ihnen zugewiesenen Funktion die Versorgung in erreichbarer Nähe. In ländlich-peripheren Räumen müssen i.d.R. größere Entfernungen zumutbar sein, ebenso für Einrichtungen, die größere Einzugsgebiete erfordern, z.B. Krankenhäuser, Hochschulen. Den einzelnen Einrichtungsarten „zumutbare Entfernungen“ zuzuordnen, ist nicht Aufgabe des Plangebers.

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
30	-	624-2-054	<p><b>Änderungen/Ergänzungen wurden entsprechend der Stellungnahme des Amtes Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport zum Entwurf 2015 eingebracht.</b></p> <p>Der Erhalt der vorhandenen Versorgungsstandorte mit Gymnasien und Förderzentren, ist in allen Teilen des Landkreises Greiz auch im Hinblick der Stärkung des ländlichen Raumes durch eine Standortsicherung beizubehalten.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>G 3-67 wird geändert, siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter Ifd. Nr. 77 in dieser Abwägungstabelle.</p>
31	-	807-349-134	<p><b>Allgemeine Hinweise zu 3.3.2 Soziales, Seite 85 ff.</b></p> <p>Grundsätzlich ist die örtliche Zuständigkeit und planerische Eigenverantwortung der Kommunen zu beachten (z. B. örtliche Jugendhilfeplanung).</p> <p>Mit dem neuen Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ unterstützt der Freistaat Thüringen die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe bei der Erfüllung ihrer familienpolitischen Aufgaben.</p> <p>Ebenso werden hierdurch die Ziele des LEP 2025 sowie des jeweiligen Regionalplans im Hinblick auf familienfreundliche Rahmenbedingungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung berücksichtigt.</p> <p>Die Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage einer von diesen durchgeführten fachspezifischen integrierten Planung, die beteiligungsorientiert, die spezifischen Bedarfslagen vor Ort analysiert und im Hinblick auf die Maßnahmenentwicklung berücksichtigt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>allgemeine Hinweise, kein Änderungsbedarf</p>
32	G 3-55	761-3-053	<p><b>Dem Punkt 3.3 (soziale Infrastruktur) wird prinzipiell zugestimmt.</b></p> <p>Die unter Punkt G 3-55 benannte Schließung von Kindertagesstätten für den Saale-Holzlandkreis im</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter Ifd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Planungszeitraum ist nicht zu erwarten, hier ist sogar von einem leicht steigenden Bedarf an Plätzen auszugehen.	
33	G 3-55	861-346-013	<p><b>Hinweis zur Begründung G 3-55 im ersten Absatz</b></p> <p>Zur Sicherung einer kinder- und familienfreundlichen Entwicklung sollen in Ostthüringen Kinder und Jugendliche besonders gefördert werden. Dazu ist unter anderem ein gut ausgebautes Netz von sozialen "barrierefreien" Einrichtungen (wie Schulen, Kinderhorte, Bibliotheken, Museen, Sporteinrichtungen und Spielplätze) mit entsprechenden Angeboten in einer für Kinder und Jugendliche gut erreichbaren Lage erforderlich. Das sind in der Regel Einrichtungen an Haltepunkten des ÖPNV in Nachbarschaft zu anderen von Kindern aufgesuchten Einrichtungen. ...</p> <p>Die UN-BRK u. a. fordert in einem eigenen Artikel 9 zur Zugänglichkeit „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.“ Diesbezüglich explizit erwähnt sind Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sowie Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. ... Siehe Thüringer Entwicklungsplan Inklusion.</p> <p><a href="https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/inklusivebildung/entwicklungsplan_inklusion_web.pdf">https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/inklusivebildung/entwicklungsplan_inklusion_web.pdf</a></p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>G 3-55, Begründung, Satz 2, wird ergänzt: „barrierefreie soziale Einrichtungen“</p>
34	G 3-55	356-627-016	<p><b>[Der Plansatz G 3-55 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-55 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen in allen Gemeinden entsprechend dem Eigenbedarf gesichert werden, Einrichtungen mit größerem</b></p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Das Anliegen des Einreichers (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auch in ländlichen Räumen mit Grundversorgung) ist</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p><b>Einzugsgebiet bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV in Zentralen Orten und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen wohnungsnah bzw. in zentraler Lage integriert und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein." Begründung zu G 3-55 ist entsprechend anzupassen.</b></p> <p>Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --&gt; LEP 2.1 Voraussetzungen hierfür sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.</p>	<p>bereits in Satz 1 berücksichtigt, siehe Formulierung „in allen Gemeinden“.</p> <p>Auch die Anbindung an den ÖPNV ist bereits im Plansatz enthalten, siehe Satz 2 „und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.“</p>
35	G 3-55	843-266-008 844-274 845-271 846-272	<p><b>Hinweise zu G 3-55</b></p> <p>Kindertagesstätten in den Zentralen Orten (hier Ronneburg und Gera) bedeutet, dass dann auch die Kindergartenkinder auf den ÖPNV bzw. auf die Schulbusse angewiesen sind und teilweise bis zu einer Stunde unterwegs sind. Noch dazu kennen wir die Kindergarten- und Schulsituation in den beiden genannten zentralen Orten. Gerade Gera macht permanent Schlagzeilen mit maroden Grund- und Regelschulen so wie Kindertagesstätten. Eine Lösung ist die Zentralisierung nicht. Mittlerweile ist die Situation so, dass die Stadt Gera Kindereinrichtungen in ihren Ortsteilen schließt und damit Kosten spart, aber diese ihre Kinder in den umliegenden Gemeinden betreuen lässt. Das spart die umliegenden Gemeinden tot, denn die von der Stadt gezahlten Beträge (die festgelegt, aber nicht ausreichend sind) decken bei weitem nicht die Kosten, für die dann die Kommunen aufkommen müssen. Auch binden diese Kinder Plätze.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Festlegung, dass Kindertagesstätten nur noch bzw. ausschließlich in Zentralen Orten vorhanden sein sollen, ist nicht im Plansatz enthalten und auch so nicht beabsichtigt.</p> <p>Speziell für Kindertagesstätten ist festzustellen, dass zahlreiche Gemeinden über entsprechende Einrichtungen verfügen, sodass dort eine wohnortnahe Versorgung gesichert ist.</p> <p>Für die Einwohner in ländlich geprägten Gemeinden erlangen die Zentralen Orte erst dann Bedeutung, wenn Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor Ort nicht vorhanden sind.</p> <p>Der Plangeber verzichtet jedoch auf den Plansatz zu Kindertageseinrichtungen, da hier vorwiegend kommunale Aufgaben betroffen sind. Prinzipiell sollte jede Gemeinde entsprechend ihrem Bedarf eine Kindertageseinrichtung vorhalten. Siehe auch Plansatz G 3-55 „Einrichtungen für Kinder</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				und Jugendliche sollen in allen Gemeinden entsprechend dem Eigenbedarf gesichert werden“.
36	G 3-56	807-349-135	<p><b>Der Grundsatz [G 3-56] soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Der Erhalt leistungsfähiger Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Kommunen und bedarf grundsätzlich keiner Beauftragung durch die Regionalplanung. Erforderliche Regelungen hierzu erfolgen im ThürKitaG. Dies betrifft auch die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder. Es handelt sich insgesamt eher um Fachplanung.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber verzichtet auf den Plansatz zu Kindertageseinrichtungen, da hier vorwiegend kommunale Aufgaben betroffen sind.</p>
37	G 3-56	861-346-014	<p><b>Hinweis in G 3-56 erster Absatz</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen sollen als integrative [-&gt; durchgestrichen] "inklusive" Einrichtungen in allen Zentralen Orten vorgehalten werden. Kindertageseinrichtungen sollen räumlich und inhaltlich mit anderen sozialen Einrichtungen vernetzt werden "und barrierefrei sein."</p> <p>Anpassung an üblichen Sprachgebrauch</p> <p>Der Begriff Integration wurde von dem Begriff Inklusion abgelöst. (S.13 Thüringer Entwicklungsplan Inklusion). Integrativ wird in diesem Zusammenhang nicht mehr verwendet, ist auch in der Begründung G 3-56 zu ändern. Der Thüringer Entwicklungsplan Inklusion wurde zur Umsetzung der UN-BRK (Artikel 7 und 24) erstellt.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber verzichtet auf den Plansatz zu Kindertageseinrichtungen, da hier vorwiegend kommunale Aufgaben betroffen sind. Prinzipiell sollte jede Gemeinde entsprechend ihrem Bedarf eine Kindertageseinrichtung vorhalten. Siehe auch Plansatz G 3-55 „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen in allen Gemeinden entsprechend dem Eigenbedarf gesichert werden“.</p>
38	G 3-56	356-627-017	<p><b>[Der Plansatz G 3-56 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-56 Kindertageseinrichtungen sollen als integrative Einrichtungen in allen Zentralen Orten und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV vorgehalten werden. Kindertageseinrichtungen sollen räumlich und inhaltlich mit anderen sozialen Einrichtungen vernetzt werden."</b></p> <p><b>Begründung zu G 3-56 ist entsprechend anzupassen.</b></p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --&gt; LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Kindertageseinrichtungen. Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.</p>	
39	Begründung G 3-56	723-84-007	<p><b>G 3-55, Seite 85: „Als Folge der demografischen Entwicklung und der sich daraus abzeichnenden Schließung von Einrichtungen, entsteht die Gefahr von sozialen Problemen vor allem im ländlich-peripheren Raum. Bei zurückgehender Auslastung von Einrichtungen erlangen deshalb Zentrale Orte als stabiles Standortnetz eine zunehmende Bedeutung, um mit einer Vielzahl von Initiativen und Einzelmaßnahmen ein kinderfreundliches Umfeld zu schaffen.“ Seit einigen Jahren ist der umgekehrte Trend in unserer ländlich geprägten Region zu erkennen.</b></p> <p>Die Kinderanzahl nimmt stetig zu und die vorhandenen Kitas können den Bedarf nicht mehr decken. Deshalb ist es wichtig, im ländlichen Raum die vorhandenen Kindertageseinrichtungen (wie auch weitere Bildungseinrichtung wie die Grundschulen – kleine Beine – kurze Wege) zu erhalten, zu sichern und ggf. zu erweitern.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Hinweis: Der Plansatz kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass Kindertageseinrichtungen nur noch bzw. ausschließlich in Zentralen Orten vorhanden sein dürfen. Der Plangeber verzichtet auf den Plansatz zu Kindertageseinrichtungen, da hier vorwiegend kommunale Aufgaben betroffen sind. Prinzipiell sollte jede Gemeinde entsprechend ihrem Bedarf eine Kindertageseinrichtung vorhalten. Siehe auch Plansatz G 3-55 „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen in allen Gemeinden entsprechend dem Eigenbedarf gesichert werden“.</p>
40	Begründung G 3-56	730-135-020 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143	<p><b>Kindertageseinrichtungen gehören bedarfsgerecht in die Fläche.</b></p> <p>Dort werden die Kinder mit ihrer Heimat verwurzelt, finden Freunde und Spielgefährten. Personal und Fläche werden nach dem ThürKitaG je Kind berechnet. Demzufolge hat die Größe der Einrichtung keine Auswirkung und macht eine Zentralisation überflüssig. Die Eltern und vor allem die Kinder haben geringe</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		826-145	Wegezeiten. Nur wenige Kinder könnten noch als sogenannte „Schlüsselkinder“ selbständig nach Hause gehen und ein bisschen erwachsener werden. Immobile Großeltern könnten ihre Familie nicht unterstützen. Das Gesetz sieht ausdrücklich ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern vor. Demzufolge muss auch die Chance unterschiedlicher pädagogischer Konzepte in verschiedenen Einrichtungen möglich sein. Die pädagogischen Konzepte sind zum Teil auch nur in kleineren Einrichtungen umsetzbar. Die Einrichtungen sind in den ländlichen Gemeinden vorhanden. Eine Zentralisation würde die Schließung der Einrichtungen in den kleinen Kommunen und den An- bzw. Neubau in den zentralen Orten bedeuten.	
41	G 3-56	360-260-004	<p><b>Eine Vorhaltung/ Zentralisierung nur auf Zentrale Orte sollte nicht erfolgen [bezüglich Kindergärten].</b></p> <p>Kindergarten Lederhose – Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass gerade die Eltern für ihre Kinder keine Betreuung in großen Zentraleinrichtungen wünschen, sondern die Betreuung in kleinen Einrichtungen bevorzugen. Auch ist von sinkendem Eigenbedarf keine Spur. Im Kindergarten Lederhose werden neben den Kindern unserer Gemeinde auch die Kinder der Gemeinde Schwarzbach über eine Zweckvereinbarung betreut. Ohne den Anbau wäre die gesetzliche Abdeckung des Bedarfes nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass in allen 5 Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf die Kapazität ausgeschöpft wird. Dies schließt nicht eine engere Zusammenarbeit der Einrichtungen aus. Ein größeres Problem ist die nicht ausreichende finanzielle Ausstattung der Einrichtungen durch den Freistaat Thüringen. Diese sollte aus der Schlüsselzuweisung ausgekoppelt werden und über eine Direktfinanzierung der Einrichtungen erfolgen.</p>	
42	G 3-56	528-133-021 555-128 679-130 738-131	<p><b>Kindertageseinrichtungen gehören bedarfsgerecht in die Fläche.</b></p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Dort werden die Kinder mit ihrer Heimat verwurzelt, finden Freunde und Spielgefährten. Personal und Fläche werden nach dem ThürKitaG je Kind berechnet. Demzufolge hat die Größe der Einrichtung keine Auswirkung und macht eine Zentralisation überflüssig. Die Eltern und vor allem die Kinder haben geringe Wegezeiten. Nur wenige Kinder könnten noch als sogenannte "Schlüsselkinder" selbständig nach Hause gehen und ein bisschen erwachsener werden. Immobile Großeltern könnten ihre Familie nicht unterstützen. Das Gesetz sieht ausdrücklich ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern vor. Demzufolge muss auch die Chance unterschiedlicher pädagogischer Konzepte in verschiedenen Einrichtungen möglich sein. Die pädagogischen Konzepte sind zum Teil auch nur in kleineren Einrichtungen umsetzbar, Die Einrichtungen sind in den ländlichen Gemeinden vorhanden. Eine Zentralisation würde die Schließung der Einrichtungen in den kleinen Kommunen und den An- bzw. Neubau in den zentralen Orten bedeuten.</p>	
43	G 3-56	673-257-006 774-245-029 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	<p><b>Hinweis zu G 3-56</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen gehören bedarfsgerecht in die Fläche. Dort werden die Kinder mit ihrer Heimat verwurzelt, finden Freunde und Spielgefährten. Personal und Fläche werden nach dem ThürKitaG je Kind berechnet. Demzufolge hat die Größe der Einrichtung keine Auswirkung und macht eine Zentralisation überflüssig. Die Eltern und vor allem die Kinder haben geringe Wegezeiten. Nur wenige Kinder könnten noch als sogenannte „Schlüsselkinder“ selbständig nach Hause gehen und ein bisschen erwachsener werden. Immobile Großeltern könnten ihre Familie nicht unterstützen. Das Gesetz sieht ausdrücklich ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern vor. Demzufolge muss auch die Chance unterschiedlicher pädagogischer Konzepte in verschiedenen Einrichtungen möglich sein. Die pädagogischen Konzepte sind auch in kleineren Einrichtungen umsetzbar. Die Einrichtungen sind in den ländlichen Gemeinden vorhanden. Eine Zentralisation würde die Schließung der Einrichtungen in den</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>kleinen Kommunen und den An- bzw. Neubau in den zentralen Orten bedeuten. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass viele Eltern kleinräumige Einrichtungen bevorzugen und große Einrichtungen mit mehr als hundert Kindern ablehnen. Die vier kommunalen Einrichtungen in den Gemeinden Bocka, Lederhose, Saara und Zedlitz sind voll ausgelastet und erfreuen sich ständig aufs Neue am Bedarf, der hier nachgewiesen auch außerhalb zentraler Orte befriedet werden kann.</p>	
44	G 3-56	911-110-004	<p><b>Der Erhaltung von Kindertagesstätten im ländlichen Raum kommt eine besondere Bedeutung zu.</b></p> <p>Die Gemeinde unterhält eine Einrichtung, die alleine durch den Eigenbedarf kontinuierlich ausgelastet ist. Die Gemeinde unternimmt hierzu große (auch finanzielle) Anstrengungen, um dies zu sichern. Im Zuge der Entwicklung der Gemeinde ist eine höhere finanzielle Ausstattung und ggf. Erweiterung der Einrichtung unumgänglich. Synergieeffekte werden hier hinsichtlich der benachbarten Gesamtagschule Milda und der Nähe zu Jena gesehen.</p>	
45	G 3-57  Neu: G 3-56	356-627-018	<p><b>[Der Plansatz G 3-57 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-56 Jugendclubs sollen in allen Zentralen Orten und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV, Kinder- und Jugendfreizeitzentren sowie Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungskapazitäten in Zentralen Orten vorgehalten werden. Darüber hinaus eignen sich auch Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen als Standorte für Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungskapazitäten."</b></p> <p><b>Begründung zu G 3-57 ist entsprechend anzupassen.</b></p> <p>Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Im Plansatz wird die Einrichtungsart Jugendclub gestrichen, da hier vorwiegend kommunale Aufgaben berührt werden.</p> <p>Soweit möglich sollte jede Gemeinde für seine Kinder und Jugendlichen einen Jugendraum oder Jugendclub vorhalten. Siehe auch Plansatz G 3-55 „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen in allen Gemeinden entsprechend dem Eigenbedarf gesichert werden“.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --&gt; LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Jugendclubs und Jugendeinrichtungen. Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.</p>	
46	<p>G 3-57  Neu: G 3-56</p>	<p>908-107-009 922-121-007</p>	<p><b>Wir fordern die Jugendclubs als Einrichtung der wohnnahen Freizeitgestaltung auch außerhalb der zentralen Orte vorzuhalten.</b></p> <p>Das soziale Umfeld in kleinen Kommunen macht es erforderlich, die entsprechenden Einrichtungen nicht nur in den Zentralen Orten vorzuhalten. Insbesondere der ländliche Raum erfordert eine wohnnahe Freizeitgestaltung für Jugendliche außerhalb der Familie. Hier auf die gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte bzw. deren Eigenschaft als Schulstandorte und die Einbindung in den ÖPNV abzustellen kann nicht nachvollzogen werden. Gerade unsere Gemeinden mit diesen vorgenannten Anforderungen erfüllen bereits die Voraussetzungen zur Vorhaltung von öffentlichen Jugendeinrichtungen.</p>	
47	<p>G 3-57  Neu: G 3-56</p>	<p>528-133-022 555-128 679-130 738-131</p>	<p><b>Jugendclubs sollten durch ein breites Vereinsangebot ersetzt werden, Vereine sind die ehrenamtlichen Leistungsträger für die Kultur und Tradition in den Gemeinden.</b></p> <p>Viele Vereine haben Nachwuchssorgen. Die Schulen sind nur noch selten mit Arbeitsgemeinschaft für einzelne Interessen ausgestattet. Das breite Angebot der Vereinsarbeit wird ohne Nachwuchs aussterben. Kinder sollten nach ihren Interessen in die Vereine (Musikorchester, Chöre, Sportvereine, Modellbahnvereine, Geflügel- oder Kaninchenzüchterverein, Imkervereine, Natur- und Heimatvereine, Kunst- und Kulturvereine, Hundesportvereine, Faschingsvereine u.v.m.) integriert werden. Insbesondere sollten die Jugendlichen auch für ehrenamtliche Aufgaben in den Freiwilligen Feuerwehren</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Vereinsarbeit ist kein Belang der Raumordnung. Das vom Einreicher beschriebene Anliegen betrifft ausschließlich gemeindliche Initiativen und Handlungsbedarfe.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			begeistert werden. Diese Integration ist wichtig für Respekt und Verständnis zwischen den Generationen und die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen. Hierzu sollten die Feuerwehren und Vereine unterstützt werden.	
48	G 3-57  Neu: G 3-56	673-257-007	<p><b>Hinweise zu G 3-57</b></p> <p>Jugendclubs sollten durch ein breites Vereinsangebot ersetzt werden. Vereine sind die ehrenamtlichen Leistungsträger für die Kultur und Tradition in den Gemeinden. Viele Vereine haben Nachwuchssorgen. Die Schulen sind nur noch selten mit Arbeitsgemeinschaften für einzelne Interessen ausgestattet. Das breite Angebot der Vereinsarbeit wird ohne Nachwuchs aussterben. Kinder sollten nach ihren Interessen in die Vereine (Musikorchester, Chöre, Sportvereine, Modellbahnvereine, Geflügel- oder Kaninchenzüchterverein, Imkervereine, Natur- und Heimatvereine, Kunst- und Kulturvereine, Hundesportvereine, Faschingsvereine u.v.m.) integriert werden. Insbesondere sollten die Jugendlichen auch für ehrenamtliche Aufgaben in den Freiwilligen Feuerwehren begeistert werden. Diese Integration ist wichtig für Respekt und Verständnis zwischen den Generationen und die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen. Hierzu sollten die Feuerwehren und Vereine unterstützt werden. Es würde zur Verödung des ländlichen Raumes beitragen, diese Einrichtungen ausschließlich den zentralen Orten zuzusprechen und den kleinen Gemeinden diese Einrichtungen zu verwehren.</p>	
49	Begründung G 3-57  Neu: G 3-56	730-135-021 774-245-030 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	<p><b>Jugendclubs sollten durch ein breites Vereinsangebot ersetzt werden.</b></p> <p>Vereine sind die ehrenamtlichen Leistungsträger für die Kultur und Tradition in den Gemeinden. Viele Vereine haben Nachwuchssorgen. Die Schulen sind nur noch selten mit Arbeitsgemeinschaft für einzelne Interessen ausgestattet. Das breite Angebot der Vereinsarbeit wird ohne Nachwuchs aussterben. Kinder sollten nach ihren Interessen in die Vereine (Musikorchester, Chöre, Sportvereine, Modellbahnvereine,</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Geflügel- oder Kaninchenzüchterverein, Imkervereine, Natur- und Heimatvereine, Kunst- und Kulturvereine, Hundesportvereine, Faschingsvereine u.v.m.) integriert werden. Insbesondere sollten die Jugendlichen auch für ehrenamtliche Aufgaben in den Freiwilligen Feuerwehren begeistert werden. Diese Integration ist wichtig für Respekt und Verständnis zwischen den Generationen und die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen. Hierzu sollten die Feuerwehren und Vereine unterstützt werden.	
50	G 3-57  Neu: G 3-56	807-349-136	<b>Die Grundsätze zu „Jugendclubs, Kinder- und Jugendfreizeitzentren“ [G 3-57], „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Unterbringung von Flüchtlingen“ [G 3-58] sollen gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b>  Wer ist Adressat der aufgezeigten Regelungsabsichten? An welchen derartigen Verfahren wird die Regionale Planungsgemeinschaft oder die obere Landesplanungsbehörde beteiligt? Gibt es Bezüge zu den Raumstrukturen?	<b>teilweise entsprochen</b>  Im Plansatz wird die Einrichtungsart Jugendclub gestrichen, da hier vorwiegend kommunale Aufgaben berührt werden. Die Plansätze zu Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen werden beibehalten, da hier eine überörtliche Bedeutsamkeit gegeben ist. G 3-59 (neu: G 3-58) wird präzisiert, siehe Abwägung der Anregung 356-627-019 unter lfd. <u>Nr. 53</u> in dieser Abwägungstabelle. Der Plangeber gibt für den Raum der Planungsregion Ostthüringen einen Rahmen vor, um gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionsteilen zu sichern. Adressat sind die jeweiligen Fachplanungen und Kommunen, die die Grundsätze berücksichtigen sollen. Eine Verfahrensbeteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nicht in jedem Fall erforderlich, ggf. erfolgt sie in Form von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung. Bezüge gibt es insbesondere zu den Zentralen Orten. Leitvorstellung: siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle
51	Begründung G 3-57	861-346-015	<b>Hinweis zur Begründung G 3-57 im mittleren Absatz</b>	<b>teilweise entsprochen</b>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 3-56		Dies erfordert ein wesentlich größeres überregionales Einzugsgebiet, weshalb die höherstufigen Zentralen Orte als Standorte, "in Abhängigkeit einer möglichen Schaffung von einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit" für diese Einrichtungen am besten geeignet sind.  Der Thüringer Entwicklungsplan Inklusion wurde zur Umsetzung der UN-BRK (Artikel 7 und 24) erstellt. ... auch in der Thüringer Landestourismuskonzeption 2025 ist Barrierefreiheit eines der wesentlichen Querschnittsthemen.	Der Vorschlag des Einreichers passt nicht in den vorhandenen Begründungstext. Zudem erachtet es der Plangeber nicht für sinnvoll, Barrierefreiheit in jeden Plansatz einzufügen. Das Thema ist aber im Plansatz G 3-46 (neu: G 3-47) verortet. Dort wird im Begründungstext, 3. Absatz von unten, „rollstuhlgerechte Ausstattung“ durch „barrierefreie Ausstattung“ ersetzt. Dieser Plansatz ist für alle nachfolgenden Plansätze gültig.
52	Begründung G 3-58  Neu: G 3-57	861-346-016	<b>Hinweis zur Begründung G 3-58</b>  Die Einordnung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendheime, betreute Wohnformen für Jugendliche, Tagesgruppen, Mutter-Kind-Gruppen, Kinder- und Jugendschutzdienste und Beratungsangebote) ergibt sich aus dem für diese Einrichtungen erforderlichen überregionalen Einzugsbereich sowie dem an diesen Standorten vorhandenen komplexen Angebot an "barrierefreien" Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Schulen, Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Gesundheits-, Sport- und soziale Einrichtungen), woraus sich vielfältige Synergieeffekte ableiten lassen.	<b>teilweise entsprochen</b>  Der Vorschlag des Einreichers passt nicht in den vorhandenen Begründungstext. Zudem erachtet es der Plangeber nicht für sinnvoll, Barrierefreiheit in jeden Plansatz einzufügen. Das Thema ist aber im Plansatz G 3-46 (neu: G 3-47) verortet. Dort wird im Begründungstext, 3. Absatz von unten, „rollstuhlgerechte Ausstattung“ durch „barrierefreie Ausstattung“ ersetzt. Dieser Plansatz ist für alle nachfolgenden Plansätze gültig.
53	G 3-59  Neu: G 3-58	356-627-019	<b>[Der Plansatz G 3-59 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-59 Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen sollen flexibel, bedarfsgerecht und mit Anbindung an den ÖPNV in höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden."</b> <b>Begründung zu G 3-59 ist entsprechend anzupassen.</b>  Flüchtlinge sind auf eine Infrastruktur (z.B. Volkshochschulen, Berufsschulen) angewiesen, die es nach dem RPL Ostthüringen nur in höherstufigen Zentralen Orten zukünftig geben soll.	<b>entsprochen</b>  Der Plansatz wird ergänzt: „Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen sollen flexibel, bedarfsgerecht und mit Anbindung an den ÖPNV in höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden.“  In der Begründung zum Plansatz wird ein neuer letzter Satz angefügt: „Diese Voraussetzungen sind insbesondere in den höherrangigen Zentralen Orten mit ihrem komplexen Ausstattungsspektrum gegeben.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
54	Begründung G 3-59  Neu: G 3-58	861-346-017	<p><b>Hinweis zur Begründung G 3-59</b></p> <p>Für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, sind Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, die Bereitstellung geeigneten "ggf. barrierefreien" Wohnraumes sowie die soziale Betreuung und Beratung (ThürGUSVO) in einem Maß erforderlich, das sich an den stetig wechselnden Zustrom von Flüchtlingen anpassen kann. Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, sollen sich Unterkünfte und Einrichtungen für Flüchtlinge in guter Erreichbarkeit von Gesundheits-, Bildungs-, Sport-, Betreuungs- und Beratungsangeboten befinden.</p> <p>Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, Anlage 1</p> <p>I Allgemeines</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die Begründung zum Plansatz wird ergänzt: „Für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, sind Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, die Bereitstellung geeigneten ggf. barrierefreien Wohnraumes ...“</p>
55	G 3-60  Neu: G 3-59	807-349-137	<p><b>Die Grundsätze zu „Einrichtungen der Altenhilfe“ [G 3-60], "Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen" [G 3-61], "Netz von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen" [G 3-62] sollen gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Die genannten Regelungsabsichten liegen außerhalb des Steuerungsbereichs der Regionalplanung und entsprechen teilweise Verhaltensanforderungen. Mit Blick auf fachgesetzliche Rahmenbedingungen besteht u. a. eine Regelungskompetenz der Regionalplanung bezüglich der Barrierefreiheit nicht.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass die Grundsätze außerhalb des Steuerungsbereichs der Regionalplanung liegen.</p> <p>Einrichtungen der Altenhilfe, für Menschen mit Behinderungen sowie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen gehören zu überörtlich bedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.</p> <p>So weist § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG auch die Sicherung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung zu. Dies wird im Regionalplan mit der Aufnahme entsprechender Grundsätze umgesetzt. Das dient auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse (§ 1 Abs. 2 ROG).</p> <p>Fachplanungsträger und Kommunen sollen die Grundsätze in ihre Entscheidungen einbeziehen.</p> <p>Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge allen Einwohnern zugänglich</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				sind. Daher wurde dieser Belang in den Regionalplan aufgenommen. Verhaltensvorschrift siehe Abwägung der Anregung 807-349-130 unter lfd. <u>Nr. 12</u> in dieser Abwägungstabelle Leitvorstellung siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle
56	Begründung G 3-60  Neu: G 3-59	730-135-022 774-245-031 528-133-023  555-128 673-257 679-130 738-131 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	<b>Einrichtungen der Altenhilfe, soweit nicht stationär erforderlich, sollten in den ländlichen Gemeinden ermöglicht werden.</b>  Insbesondere Wohnformen und Begegnungen sind dafür Voraussetzung, dass die älteren Menschen nicht vereinsamen. Ein Besuch untereinander ist jedoch oft nicht möglich, wenn ältere Menschen in Heimen fern des Wohnortes kommen. Die gleichaltrigen Menschen, die ihn im Dorf noch besuchen konnten, können wegen Immobilität und fehlender geeigneter ÖPNV-Verbindungen keinen Besuch im entfernten Heim ermöglichen. Die älteren Menschen brauchen neben der Familie auch ihre langjährigen Nachbarn, Freunde und Bekannten im Alter.	<b>teilweise entsprochen</b> Das Anliegen des Einreichers ist bereits im Plansatz enthalten: „Einrichtungen der Altenhilfe sollen entsprechend dem Eigenbedarf in allen Gemeinden...“ Der Zusatz „soweit nicht stationär erforderlich“ wird nicht aufgenommen, da auch stationäre Einrichtungen der Altenhilfe in ländlichen Gemeinden möglich sind, soweit diese dem Eigenbedarf entsprechen.

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
57	Begründung G 3-60  Neu: G 3-59	861-346-018	<p><b>Hinweis zur Begründung G 3-60</b></p> <p>Damit steigt auch weiterhin der Bedarf an Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie an senioren- [<del>- durchgestrichen</del>] "barrierefreiem" und pflegegerechtem Wohnraum. Es gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“ (§ 3 SGB XI). Die Einrichtung von altersgerechten [<del>- durchgestrichen</del>] "barrierefreien" und generationsübergreifenden Wohnformen entspricht auch den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung und hilft Strukturen und Dienste kosteneffektiv zu gestalten und die Folgekosten des demographischen Wandels in der Pflege zu reduzieren. Der Aufbau regionaler Pflegenetzwerke dient zur Unterstützung der häuslichen Pflege.</p> <p>Anpassung an üblichen Sprachgebrauch</p> <p>Die Begriffe seniorenrecht oder altersgerecht sind nicht definiert und beinhalten somit keine Mindeststandards. Klar definiert ist Barrierefreiheit auf Bundesebene im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG), § 4 wie folgt: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ Eine ähnliche Definition treffen §§ 2 Absatz 9 ThürBO und 5 ThürGIG.</p> <p>Ein ÖPNV-Anschluss von barrierefreien Wohnformen macht nur Sinn, wenn der ÖPNV auch barrierefrei ist.</p> <p>Artikel 9 UN-BRK; § 8 Abs. 3 PBefG</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Begründungstext zum Plansatz wird angepasst: „Damit steigt auch weiterhin der Bedarf an Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie an barrierefreiem und pflegegerechtem Wohnraum. ... Die Einrichtung von barrierefreien und generationsübergreifenden Wohnformen entspricht auch den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung ...“</p>
58	Begründung G 3-61	861-346-020	<p><b>Hinweis zur Begründung G 3-61</b></p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Begründungstext zum Plansatz wird angepasst:</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 3-60		<p>Die höherstufigen Zentralen Orte verfügen über das notwendige Einzugsgebiet, inklusive Angebote und Einbindung in den "barrierefreien" ÖPNV. Sie sind auch Standort weiterer Einrichtungen, die von Menschen mit Behinderung bevorzugt genutzt werden, wie z. B. Förderzentren, Berufsbildende Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ein breites Angebot an "barrierefrei zugänglichen" Fachärzten, Therapeuten und Beratungsstellen sowie kulturellen und sportlichen Einrichtungen mit inklusiven Angeboten. Fachübergreifende Verknüpfung und Abstimmung der Fachplanungen (Stadt-, Schulentwicklungs-, Kinder- und Jugendhilfe, Sozial- und ÖPNV-Planung) dient dem Ziel "der Inklusion und" der Schaffung einer "barrierefrei" zugänglichen Infrastruktur für "alle" Menschen. mit Behinderung [<del>- rausgestrichen</del>]</p> <p>Man darf trotz noch notwendiger Zusatzeinrichtungen nicht das Augenmerk auf die gesellschaftliche Inklusion und selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen vergessen.</p> <p>Artikel 1 Absatz 1 UN-BRK</p> <p>„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der Ihnen innewohnende Würde zu fördern.“</p>	<p>„Die höherstufigen Zentralen Orte verfügen über das notwendige Einzugsgebiet, inklusive Angebote und Einbindung in den barrierefreien ÖPNV. Sie sind auch Standort weiterer Einrichtungen, die von Menschen mit Behinderung bevorzugt genutzt werden, wie z. B. Förderzentren, Berufsbildende Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ein breites Angebot an barrierefrei zugänglichen Fachärzten, Therapeuten und Beratungsstellen sowie kulturellen und sportlichen Einrichtungen mit inklusiven Angeboten. Fachübergreifende Verknüpfung und Abstimmung der Fachplanungen (Stadt-, Schulentwicklungs-, Kinder- und Jugendhilfe, Sozial- und ÖPNV-Planung) dient dem Ziel der Inklusion und der Schaffung einer barrierefrei zugänglichen Infrastruktur für alle Menschen.“</p>
59	G 3-61  Neu: G 3-60	861-346-019	<p><b>Hinweis in G 3-61</b></p> <p>"Barrierefreie" Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten unter Berücksichtigung eines barrierefreien städtebaulichen Umfeldes vorgehalten werden. In den Kommunen sollen Maßnahmen der integrierten Teilhabeplanung umgesetzt werden.</p> <p>Wenn die Einrichtungen nicht barrierefrei sind, nützt auch das barrierefreie Umfeld nichts.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plansatz wird ergänzt, da direkter Bezug zur Einrichtungsart besteht:</p> <p>„Barrierefreie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten unter Berücksichtigung eines barrierefreien städtebaulichen Umfeldes vorgehalten werden. ...“</p>
60	G 3-61	356-627-020	<p><b>[Der Plansatz G 3-61 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-61 Einrichtungen für Menschen mit</b></p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plansatz wird ergänzt:</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 3-60		<b>Behinderung sollen in der Regel in allen höherstufigen Zentralen Orten unter Berücksichtigung eines barrierefreien städtebaulichen Umfeldes vorgehalten werden. In den Kommunen sollen Maßnahmen der integrierten Teilhabeplanung umgesetzt werden." Begründung zu G 3-61 ist entsprechend anzupassen.</b>  Bisher gibt es sehr erfolgreiche Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auch in Gemeinden, die Grundzentrum oder gar kein Zentraler Ort sind (z.B. Werkstatt Naitschau).	„Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen mindestens in allen höherstufigen Zentralen Orten unter Berücksichtigung eines barrierefreien städtebaulichen Umfeldes vorgehalten werden.“  Die Begründung zum Plansatz wird ergänzt: „Darüber hinaus sind weitere Gemeinden Standorte von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z.B. Werkstätten.“
61	G 3-61  Neu: G 3-60	761-3-054	<b>Dem Punkt 3.3 (soziale Infrastruktur) wird prinzipiell zugestimmt</b>  Unter Punkt G 3-61 sind außerdem Förderzentren genannt, die laut politischem Willen eigentlich abgebaut werden sollen.  Wir unterstützen als Gesundheitsamt hier aber ausdrücklich den Erhalt dieser Zentren in unserem Landkreis.	<b>Kenntnisnahme</b>  Zustimmung, kein Änderungsbedarf  Hinweis zu Förderschulen:  Nach wie vor können in Thüringen Schüler an Förderschulen angemeldet werden, d.h., eine vollständige Inklusion aller Schüler mit Förderbedarf ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.
62	G 3-61  Neu: G 3-60	911-110-005	<b>Hinweis zu G 3-61</b>  In der Gemeinde gibt es erste Ansätze zur Betreibung einer integrativen Einrichtung. Dieses Potential mit den vorhandenen Erfahrungen sollte kontinuierlich ausgebaut werden. Integrative Einrichtungen sind essenzieller Baustein unserer heutigen Lebenskultur und das Vorhandensein wertet die Gemeinde zusätzlich auf.	<b>entsprochen</b>  G 3-61, Begründung, wird ergänzt: „Darüber hinaus sind weitere Gemeinden Standorte von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z. B. Werkstätten, bzw. werden Ansätze zur Betreibung einer integrativen Einrichtung verfolgt.“
63	Begründung G 3-62  Neu: G 3-61	861-346-021	<b>Hinweis zur Begründung G 3-62 im mittleren Absatz</b>  ...„barrierefreie“ Erreichbarkeit mit dem ÖPNV als Standorte für "barrierefreie" Beratungs- und Betreuungseinrichtungen besonders geeignet. Dies gilt insbesondere auch für Frauenhäuser und -schutzwohnungen sowie Obdachlosenheime und -unterkünfte, die als besondere Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in den höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden sollen.	<b>entsprochen</b>  Die Begründung zum Plansatz wird ergänzt: „...barrierefreie Erreichbarkeit mit dem ÖPNV als Standorte für barrierefreie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen besonders geeignet.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Beratungs- und Betreuungsangebote von Menschen in besonderen Lebenslagen und Schutzbefohlenen müssen zwingend barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Die Nutzbarkeit des ÖPNV ist Voraussetzung für die Erreichbarkeit der Angebote und gewährleistet gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger.	
64	G 3-62  Neu: G 3-61	356-627-021	<p><b>[Der Plansatz G 3-62 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-62 Das Netz von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen soll gesichert und ausgebaut werden. Entsprechende Angebote sollen sich in den Zentralen Orten konzentrieren."</b></p> <p>Diese Vorgabe stellt einen Verstoß gegen die Rechte von Menschen mit Behinderung dar, vgl. auch UN-Behindertenrechtskonvention.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Plansatz, Änderung Satz 2: „Entsprechende Angebote sollen mindestens in den höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden.“</p> <p>Begründung zum Plansatz, neuer letzter Satz: „Soweit möglich, wird dieses Netz durch Standorte in Grundzentren ergänzt, die dort zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung von Menschen in besonderen Lebenslagen beitragen.“</p> <p>Das 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - UN-Behindertenrechtskonvention - fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Bildung, Erziehung, Arbeiten.</p> <p>Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Grundzentren auch Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, wie z.B. Frauenhäuser und -schutzwohnungen oder Obdachlosenheime und -unterkünfte vorhalten müssen. Hierfür sind größere Einzugsgebiete erforderlich, wie dies auf die höherrangigen Zentralen Orte zutrifft. Insofern kann kein Verstoß gegen die UN-Konvention festgestellt werden.</p> <p>Mit der Aufnahme des Zusatzes „mindestens“ in den Plansatz ist offengehalten, dass auch Grundzentren als Standorte für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen geeignet sein können.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Zudem ist der Plansatz als Grundsatz ausgewiesen und damit abwägungsfähig.
65	Bezug zu G 3-63  Neu: G 3-62	1880-1-038	<p><b>[Hinweis zum Kapitel 3.3.3 Sport, hier speziell zu] Sportstättenentwicklungsplanungen / Sportförderung.</b></p> <p>Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport novelliert die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen. Die Novelle soll die zum Jahresende auslaufende Förderrichtlinie ersetzen und am 01.01.2020 in Kraft treten. Die Stellungnahmen der Sportämterkonferenz, dem Landkreistag und Gemeinde- und Städtebund müssen noch abgewartet werden. Der Fördersatz soll auf bis zu 60 % Landesmittel angehoben werden. Das Anmeldedatum für die Antragstellung vom bisher 01.10. wird auf den 01.08. vorverlegt.</p> <p>Die Sportstättenrahmenplanung war auch im vorhergehenden Sportförderungsgesetz eine Aufgabe des Landkreises. 2007 wurde die Sportstättenrahmenplanung letztmalig unter Mitwirkung der Städte, Gemeinden und Sportvereine überarbeitet und durch den Kreistag beschlossen. Nach zehn Jahren war es aus unserer Sicht Zeit, eine erneute Überarbeitung/Aktualisierung vorzunehmen. Im Herbst 2017 wurden alle Städte und Gemeinden sowie Sportvereine aufgefordert, ihre Zuarbeit für den Landkreis zu erstellen. Der Landkreis selbst hat dieses für die in seiner Trägerschaft liegenden Sporthallen und -anlagen durchgeführt.</p> <p>Das Thüringer Sportförderungsgesetz ist mit Datum vom 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Landkreise erstellen gemäß § 8 Sportförderungsgesetz im Zusammenwirken mit den Gemeinden Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise, die als Grundlage für die Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden dienen. Das für Sport zuständige Ministerium wird gemäß § 11 Sportförderungsgesetz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung zur Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanungen Grundsätze für die Planung und Richtwerte für die</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Änderung in der Begründung zum Plansatz, Einfügung vor Satz 1: „Öffentliche Sport- und Spielanlagen im Sinne des Thüringer Sportförderungsgesetzes sind auf Grund der erzieherischen, gesundheitlichen und sozialen Wirkungen des Sports wichtige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden und sollen in qualitativ angemessener und quantitativ ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie steigern den Wohn- und Freizeitwert und sollen den Erfordernissen des Breiten-, Schul- und Leistungssports unter Berücksichtigung kultureller und touristischer Aspekte Rechnung tragen.“</p> <p>Änderung in der Begründung zum Plansatz, Satz 3: Der Vorschlag des Einreichers, „es sollte sichergestellt sein, dass die Einrichtungen ausgelastet werden“, wird nicht übernommen. Dass Einrichtungen ausgelastet werden sollen, trifft nicht nur auf Sporteinrichtungen, sondern auf alle Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu. Zudem ist die Auslastung von Einrichtungen kein raumordnerischer Belang.</p> <p>ÖPNV-Anbindung: In G 3-46 ist bereits auf die Notwendigkeit einer guten ÖPNV-Anbindung verwiesen. Der Plansatz gilt für alle nachfolgenden Plansätze der Sozialen Infrastruktur. Zusätzlich wird in der Begründung zum Plansatz ein neuer letzter Satz eingefügt: „Sportanlagen und -einrichtungen sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere in den ÖPNV, eingebunden werden.“</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Bedarfsermittlung festzulegen sowie Art und Weise der Darstellung zu regeln und Mindestanforderungen für den Einzugsbereich, Größe, Gliederung und Ausstattung der Sport- und Spielanlagen festzusetzen.</p> <p>Diese Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Sie muss noch durch das Ministerium erarbeitet werden. Laut Aussage des Thüringer Ministeriums für Bildung Jugend und Sport ist dies für die Fördermaßnahmen in den nächsten 3-5 Jahren nicht abhängig.</p> <p>Sporteinrichtungen sollen in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Standorte mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren.</p> <p>Sportanlagen und -einrichtungen sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere in den ÖPNV, eingebunden werden.</p> <p>Öffentliche Sport- und Spielanlagen im Sinne des Thüringer Sportförderungsgesetzes sind auf Grund der erzieherischen, gesundheitlichen und sozialen Wirkungen des Sports wichtige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden und sollen in qualitativ angemessener und quantitativ ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie steigern den Wohn- und Freizeitwert und sollen den Erfordernissen des Breiten-, Schul- und Leistungssports unter Berücksichtigung kultureller und touristischer Aspekte Rechnung tragen.</p> <p>Unterschiedliche Sportformen und Zentralitätsstufen der Orte stellen unterschiedliche Ansprüche an die Bereitstellung von Sportanlagen und -einrichtungen (Größe, Ausstattung und Einzugsbereich). Insbesondere Sportanlagen und -einrichtungen mit hohem Nutzer- bzw. Zuschauerpotenzial erfordern eine günstige Verkehrsanbindung. Unter den Aspekten des sparsamen Umgangs mit Flächen sowie der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ist insbesondere eine leistungsfähige Einbindung</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>in das Netz des ÖPNV erforderlich. Die bevorzugte Orientierung auf Zentrale Orte gilt nicht für standortgebundene Sportanlagen und -einrichtungen.</p> <p>Die unterschiedliche Größe und Ausstattung der beschriebenen Sportanlagen entspricht dem Versorgungsauftrag und den funktionellen Anforderungen je nach Stufe des Zentralen Ortes und zwar für den Schulsport und organisierten Freizeitsport (Grundzentren), für Behindertensport, Seniorensport und sportliche Wettkämpfe auf regionaler Ebene (Mittelzentren) sowie für überregionale, nationale und internationale Wettkämpfe (Oberzentren). Die Funktionen eines zentralen Ortes sind gleichzeitig Bestandteil der nächsthöheren Stufe von Zentralen Orten. Es sollte sichergestellt sein, dass die Einrichtungen ausgelastet werden.</p> <p>Der Bedarf an gesundheitsbewussten Angeboten steigt aufgrund der abnehmenden Einwohnerzahl und Zunahme der älteren Einwohner. Die Angebote und Ausstattung von Sporteinrichtungen müssen an diesen Bedarf angepasst werden.</p>	
66	G 3-63  Neu: G 3-62	807-349-138	<p><b>Die Grundsätze zu „Sporthallen, Bädern, Sportkomplexen, Spezialsportanlagen“ [G 3-63, G 3-64, G 3-65, G 3-66] sollen gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Die genannten Regelungsabsichten liegen außerhalb des Steuerungsbereichs der Regionalplanung und entsprechen teilweise Verhaltensanforderungen. Auch ist ein Mehrwert gegenüber Grundsatz 2.5.5 LEP 2025 [gemeint ist 2.5.6] kaum erkennbar. Wodurch werden im Übrigen „langfristige Schulstandorte“ definiert bzw. gibt es dann auch kurzfristige Schulstandorte?</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Leitvorstellung siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Verhaltensanforderungen Der Regionalplan kann Verhaltensanforderungen vorsehen, wenn für diese die Möglichkeit besteht, dass die Aussage im Grundsatz in der nachfolgenden Planungs- und Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden kann und nicht von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Grundsätze sind dann z. B. vom Fachplanungsträger bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass als Grundsatz ausgewiesene Plansätze abwägungsfähig sind.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Mehrwert gegenüber LEP 2.5.6 Die Plansätze G 3-63 bis G 3-66 konkretisieren LEP 2.5.6, Satz 2, hinsichtlich der standörtlichen Zuordnung von Sporteinrichtungen. Anregung zum Plansatz wird umgesetzt, folgendes wird gestrichen: „und allen langfristigen Schulstandorten“
67	G 3-63  Neu: G 3-62	356-627-022	<b>[Der Plansatz G 3-63 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-63 Sporthallen und Sportplätze sollen bedarfsgerecht in allen Gemeinden und allen Schulstandorten vorgehalten werden, in Mittelzentren Dreifachsporthallen und Sportplätze mit Leichtathletikanlage, in Oberzentren Großsporthallen und Sportstadien." Begründung zu G 3-63 ist entsprechend anzupassen.</b>  Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --> LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Sporteinrichtungen für den Vereins- und Trainingsbetrieb.	<b>teilweise entsprochen</b> Der Einreicher interpretiert den Plansatz dahingehend, dass die Zuordnung von Sporteinrichtungen zum Netz der Zentralen Orte entsprechende Einrichtungen im ländlichen Raum ausschließen würde. Um dieses Missverständnis auszuräumen wird G 3-63 wie folgt geändert: „Sporthallen und Sportplätze sollen in allen Zentralen Orten vorgehalten werden, in Mittelzentren Dreifachsporthallen und Sportplätze mit Leichtathletikanlage, in Oberzentren Großsporthallen und Sportstadien. Darüber hinaus sind auch an Schulstandorten und in Gemeinden im ländlichen Raum Sporthallen und Sportplätze bedarfsgerecht erforderlich.“ Die Forderung „in allen Gemeinden“ wird nicht übernommen, da dies insbesondere für kleinere Gemeinden nicht umsetzbar wäre. Die Begründung zum Plansatz, wird wie folgt ergänzt:
68	Begründung G 3-63  Neu: G 3-62	730-135-023 774-245-032 528-133-024 555-128 673-257 679-130 738-131 724-136 725-138 726-141 727-144	<b>Sportplätze und Sporthallen werden auch im ländlichen Raum benötigt.</b>  Dort werden diese ohnehin von den örtlichen Vereinen instandgehalten und gepflegt. Wenn diese künftig nur noch in den zentralen Orten Vorrang haben, dann stirbt das Vereinswesen. Zudem entstehen entgegen den Klimaschutzinteressen wieder Fahraufwendungen. Der ÖPNV wird den Freizeitsport nicht abdecken können. Auch die Kindergärten und Schulen nutzen die Sportplätze und Sporthallen. Im Sinne des Erhalts der Grundversorgung in der Fläche werden auch die Sportplätze benötigt.	„Darüber hinaus verfügen zahlreiche Gemeinden über Sporteinrichtungen, die für den Schulsport, den Vereins- und Trainingsbetrieb, ggf. auch für den Wettkampfsport genutzt werden und dort erforderlich sind.“

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		728-146 729-142 825-143 826-145 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249		
69	G 3-63  Neu: G 3-62	159-237-001	<p><b>Zu bedenken geben wir die nachfolgenden Anmerkungen:</b></p> <p>Sporthallen und Sportplätze sollen in allen „Zentralen“ Orten und allen langfristigen Schulstandorten vorgehalten werden, in Mittelzentren Dreifachsporthallen und Sportplätze mit Leichtathletikanlage usw.</p> <p>In der Stadt Ronneburg befinden sich zwei langfristig gesicherte Schulstandorte (Grund- und Regelschule) sowie neben organisiertem Freizeitsport, Breitensport auch überregionaler Wettkampfsport (Leistungszentrum Handball). Des Weiteren fehlt es den Schulen als auch dem vorhandenen Sportkomplex der Stadt Ronneburg an 14381 m<sup>2</sup> Freifläche (zur Ausübung Leichtathletik). Trotz erforderlicher Anpassung an demografische Erfordernisse bleibt der Bedarf an Sporteinrichtungen mit Leichtathletikanlage (Sicherung Schulsport, interkommunale Zusammenarbeit im ländlichen Raum). Hier speziell wird es im Entwurf nur den Mittel- und Oberzentren zugesprochen. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 88 ff.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 356-627-022 unter lfd. Nr. 67 in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Plangeber gibt für das Standortnetz von überörtlich bedeutsamen Sporteinrichtungen einen Rahmen vor.</p> <p>Der Regionalplan kann nicht für jede einzelne Gemeinde besondere Bedarfe abbilden, die sich z. B. aus dem Vorhandensein eines Leistungszentrums oder interkommunaler Zusammenarbeit ergeben.</p> <p>Der Hinweis des Einreichers, dass für Schulstandorte Sportplätze mit Leichtathletikanlage erforderlich sind, wird mit dem Zusatz „bedarfsgerecht“ abgedeckt: „Darüber hinaus sind auch an Schulstandorten ... Sportplätze bedarfsgerecht erforderlich.“</p>
70	G 3-63	754-59-002	<p><b>Sporthallen und Sportplätze sollen in allen Zentralen Orten und allen langfristigen Schulstandorten vorgehalten werden, in Mittelzentren Dreifachsporthallen und Sportplätze mit</b></p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p><b>Leichtathletikanlage, in Oberzentren Großsporthallen und Sportstadien.</b></p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wird das Grundzentrum Kahla geschwächt. Entgegen den Angaben steigen die Mitgliederzahlen im Kinder und Jugendbereich der Sportvereine in Kahla an. Der vorhandene Sportplatz und die Turnhallen sind bereits jetzt über ihre Kapazitätsgrenzen hinaus ausgelastet.</p> <p>Für weitere Trainingszeiten können derzeit keine Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden. Um den weiteren Spieltrieb nicht zu gefährden ist eine Erweiterung des Sportplatzes mit einem Kunstrasenplatz dringend notwendig.</p>	<p>Die Forderung des Einreichers ist z.T. bereits im Plansatz enthalten: „Sporthallen und Sportplätze sollen in Zentralen Orten... vorgehalten werden. ...“</p> <p>Hinweis: Die Stadt Kahla ist als Zentraler Ort eingestuft.</p> <p>Bezüglich der Ausstattung von Schulen wird der Plansatz mit einem neuen Satz ergänzt: „Darüber hinaus sind auch an Schulstandorten ... Sporthallen und Sportplätze bedarfsgerecht erforderlich.“</p> <p>siehe hierzu Abwägung der Anregung 356-627-022 unter lfd. <u>Nr. 67</u> in dieser Abwägungstabelle</p>
71	G 3-63  Neu: G 3-62	908-107-010 922-121-008	<p><b>Unter Berücksichtigung der vorhandenen und langfristig zu erhaltenden Schulstandorte in unseren Gemeinden – Rothenstein-Milda-Stadt Orlamünde – fordern wir die Vorhaltung der Sporthallen und Sportplätze weiterhin außerhalb der zentralen Orte.</b></p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 356-627-022 unter lfd. <u>Nr. 67</u> in dieser Abwägungstabelle</p>
72	G 3-64  Neu: G 3-63	528-133-025 774-245-033 730-135-024 555-128 673-257 679-130 738-131 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145 652-251 653-253	<p><b>Im Vergleich zu Frei- und Hallenbädern lassen sich Naturbäder nicht zentral verorten.</b></p> <p>Diese befinden sich in der Regel dort, wo die Natur bzw. ein für Badezwecke geeignetes Gewässer die Möglichkeit bietet. In Ostthüringen gibt es eine Reihe von Naturbädern in nicht-zentralen Orten und diese sollen auch ihre Daseinsberechtigung behalten. Die betreffenden Gemeinden tragen damit eine gemeindeübergreifende Aufgabe und sollten dafür finanziell unterstützt werden.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Im Plansatz Streichung „Naturbäder, Schwimm- und Badeteiche“, Einfügung in Satz 1: „Freibäder sollen mindestens in Zentralen Orten vorgehalten werden...“</p> <p>In Begründung zum Plansatz einfügen eines neuen Satz 3: „Darüber hinaus verfügen zahlreiche Gemeinden über Frei- und Naturbäder bzw. öffentliche Schwimm- und Badeteiche, die gemeindeübergreifende Aufgaben übernehmen und finanzieller Unterstützung bedürfen.“</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249		
73	G 3-64  Neu: G 3-63	754-59-003	<p><b>Frei- und Naturbäder sowie öffentliche Schwimm- und Badeteiche sollen in zentralen Orten und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismus Funktionen vorgehalten werden, Hallenbäder in höherstufigen Zentralen Orten, Großschwimmbädern für überregionale, nationale und internationale Sportveranstaltungen in den Oberzentren. Mit dieser Vorgehensweise wird das Grundzentrum Kahla geschwächt.</b></p> <p>Das Freibad Kahla ist im Gebiet zwischen Jena, Stadtroda, Rudolstadt und Blankenhain das einzige noch verblieben Freibad. Damit erfüllt das Grundzentrum Kahla auch für die umliegenden Gemeinden einen hohen Beitrag an der Gesunderhaltung und Förderung der Gesundheit in der Bevölkerung. Auch die Versorgung mit Löschwasser, ist in Anbetracht der zunehmend auftretenden Flächenbrände in den immer heißer werdenden Sommermonaten, zu beachten. Die Pegelstände der Flüsse und Bäche haben bereits in den letzten Jahren zu einer Verknappung der Löschwasserversorgung geführt. Im Einsatzfall wäre die zügige Löschwasseraufnahme der Löschfahrzeuge über das Freibad Kahla möglich.</p> <p>Unsere Forderung: Sanierung und Erhaltung des Freibades der Stadt Kahla, insbesondere der Badebecken und der Anlagentechnik, zur Erfüllung der Aufgaben zur vorbeugenden Gesunderhaltung der Bevölkerung und Sicherstellung der Löschwasserversorgung in den Sommermonaten.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Die Forderung des Einreichers ist bereits im Plansatz enthalten: „Freibäder sollen in Zentralen Orten ... vorgehalten werden...“ (Die Stadt Kahla ist als Zentraler Ort eingestuft, demzufolge soll dort ein Freibad vorhanden sein.)</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
74	Begründung G 3-64  Neu: G 3-63	768-6-011	<b>Bitte in der Begründung [zu G 3-64] zu diesem Grundsatz analog zum Mittelzentrum Altenburg die Möglichkeit eines Freibadeneubaus im Oberzentrum Gera ergänzen, da hier ein Fehlbedarf existiert.</b>	<b>entsprochen</b> In der Begründung zum Plansatz wird ein neuer letzter Satz eingefügt: „Im Oberzentrum Gera ist ein Freibadneubau erforderlich, um dem bestehenden Fehlbedarf entgegenzuwirken.“
75	Begründung G 3-66  Neu: G 3-65	768-6-012	<b>Hinweise zu G 3-66</b> Zu den hier aufgeführten Spezialsportanlagen gehört auch der Schießplatz in Gera-Aga, welcher zurzeit errichtet wird. Wir regen an zu prüfen, ob dieser Bereich nicht als Siedlungsbereich in die Raumnutzungskarte aufgenommen werden kann.  Bitte in der Begründung den Begriff „Reitstadion Gera-Milbitz“ verwenden.	<b>teilweise entsprochen</b> Im Plansatz Absatz 3, wird ergänzt: „Die Spezialsportanlagen in Gera... (Panndorfhalle, Reitstadion, Schießsportarena, ...“ Der Zusatz Milbitz zum Reitstadion und Aga zur Schießsportarena wird nicht aufgenommen, da bei den Spezialsportanlagen generell keine konkrete Ortszusatzbezeichnung enthalten ist.  Der Bereich des Schießplatzes wird in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche dargestellt.
76	Begründung G 3-66  Neu: G 3-65	861-346-022	<b>Hinweis zur Begründung G 3-66 im letzten Absatz</b> ... Die "barrierefreie" Erreichbarkeit von Spezialsportanlagen mit dem ÖPNV ist insbesondere für Kinder und Jugendliche von Bedeutung.  Neue Anlagen (Sport und Freizeit) müssen nach § 50 (2) Anstrich 2 ThürBO sowieso barrierefrei gebaut werden. Ein ÖPNV-Anschluss von barrierefreien Sportanlagen macht nur Sinn, wenn der ÖPNV auch barrierefrei ist. § 8 Abs. 3 PBefG	<b>teilweise entsprochen</b> Der Begründungstext zum Plansatz, letzter Satz, wird wie folgt angepasst: „Die Erreichbarkeit von Spezialsportanlagen mit dem barrierefreien ÖPNV ist auch für Kinder und Jugendliche von Bedeutung.“ Die vom Einreicher vorgeschlagene Formulierung „Die barrierefreie Erreichbarkeit ...“ würde den Schwerpunkt zu stark auf Barrierefreiheit legen.
77	Begründung G 3-67  Neu: G 3-66	761-3-034	<b>Für ein flächendeckendes Bildungsangebot im Saale-Holzland-Kreis sind auch die Grundschulstandorte in Orten die keinen Zentralen Ort darstellen und die weiterführenden Schulen und Förderzentren die sich in keinem höherstufigen Zentralen Ort befinden unverzichtbar. Aus Sicht des Schulverwaltungsamtes ist deshalb der Grundsatz als äußerst kritisch zu betrachten und sollte besser an die ländlich geprägte Struktur Ostthüringens angepasst werden.</b>	<b>entsprochen</b> Der Plansatz wird wie folgt geändert: „Notwendige Zusammenlegung oder Neubau von Schulen soll sich am Netz der Zentralen Orte orientieren. Darüber hinaus sollen Schulen in den ländlich geprägten Räumen bedarfsgerecht vorgehalten werden.“  Die Begründung zum Plansatz wird wie folgt geändert: „Die Zentralen Orte mit ihren gestaffelten Verflechtungsbereichen bieten hinsichtlich ihrer zentralen Lage, Erreichbarkeit mit dem

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Zentrale Orte sind im Saale-Holzland-Kreis ausschließlich die Orte Eisenberg, Stadtroda, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Crossen (mit Bad Köstritz - kreisübergreifend), Bürgel, Domburg-Camburg und Kahla.</p> <p>Höherstufige Zentrale Orte sind die Orte Eisenberg, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und Stadtroda.</p> <p>Bei der Region Ostthüringen – und insbesondere beim Saale-Holzland-Kreis – handelt es sich um eine kleinteilige dezentrale Siedlungsstruktur mit zahlreichen kleinen Ortschaften, welche oftmals auch Schulstandorte sind. So befinden sich zehn, also die Hälfte der Grundschulen des SHK, nicht in einem Zentralen Ort. Es handelt sich hierbei um die Grundschulen in Königshofen, Schkölen, Ottendorf, Schlöben, Tröbnitz, Golmsdorf, Milda, Rothenstein, Orlamünde und Stiebritz. Darüber hinaus befinden sich Regelschulen auch in den Orten Crossen, Schkölen, Kahla und Dornorf; eine Gemeinschaftsschule in Bürgel, ein Gymnasium in Kahla und Förderzentren in Hainspitz und Kahla, welche keine höherstufigen Zentralen Orte darstellen.</p> <p>Bei konsequenter Umsetzung des Regionalplanes wäre demnach z. B. bei sinkenden Schülerzahlen eine Zusammenlegung von Grundschulen o. g. Orte - beispielsweise Offendorf und Tröbnitz oder Milda und Rothenstein – nicht möglich, was dem Grundsatz „Kurze Beine – kurze Wege“ und damit der aktuellen Rechtsprechung zur maximalen Länge von Schulwegen bzw. auch dem neuen Thüringer Schulgesetz, welches nach Inkrafttreten auch Vorgaben zur Länge des maximalen Schulweges enthalten soll, widersprechen würde.</p> <p>Gleiches gilt für die weiterführenden Schulen. Auch hier scheint nach dem Regionalplan eine Zusammenlegung bestimmter Schulen – beispielsweise der beiden unterfrequentierten Regelschulen Crossen und Schkölen an einem der beiden Standorte – nicht denkbar.</p>	<p>ÖPNV und tragfähigen Einzugsbereichen besonders günstige Standortvoraussetzungen für Schulen. Damit kann gemäß LEP ein schulisches Grundnetz vorgehalten werden ⇒ LEP, 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z. Dieses wird ergänzt durch ein breites Netz von Schulen in den ländlich geprägten Regionsteilen der Planungsregion Ostthüringen, das wesentlich zur wohnortnahen Versorgung beiträgt. Bei Schulen, die vom demografischen Wandel betroffen sind, bedarf es zur Erhaltung dieser Standorte flexibler und zukunftsorientierter Konzepte und Angebote. Es ist Aufgabe der Schulnetzpläne, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot wohnortnaher und zukunftsfähiger Schulstandorte zu sichern. Das im Rahmen von Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) in der Planungsregion Ostthüringen durchgeführte Projekt „Kleine Schule im ländlichen Raum“ hat gezeigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein dezentrales Modell kleiner Schulen sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich sinnvoll ist.“</p> <p>Die Formulierung „Neuerrichtung von Schulen“ wird ersetzt durch „Neubau von Schulen“, um Fehlinterpretationen zu vermeiden (gemeint war tatsächlich „Neubau“).</p> <p>Der Einführungstext zum Abschnitt 3.3.4 Bildung und Wissenschaft wird gekürzt und auf Satz 1 (Verweis auf die entsprechenden Plansätze des LEP) beschränkt:</p> <p>Satz 2 ist zu eng auf die Zentralen Orte ausgelegt, nachhaltige Investitionen sind ebenso in Schulen in nicht Zentralen Orten erforderlich.</p> <p>Satz 3 ist entbehrlich, da kein Mehrwert für den Regionalplan besteht. Satz 4 ist entbehrlich, da die Plansätze im Regionalplan nicht als Ziele ausgewiesen sind (sondern als Grundsätze).</p> <p>Hinweis: der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Sollte das neue Thüringer Schulgesetz in der derzeitigen Form verabschiedet werden, sind darüber hinaus Kooperationsmöglichkeiten für Schulen in drei verschiedenen Modellen (Filialmodell, Sprengelmodell und Campusmodell) vorgesehen. Streng genommen handelt es sich bei diesen Modellen teilweise auch um Zusammenlegungen, die dann örtlich gesehen ebenfalls zu hinterfragen wären.</p> <p>Weiterhin sei zu erwähnen, dass unter dem Begriff „Neuerrichtung einer Schule“ nicht zwingend ein Neubau zu verstehen ist. So könnten sich zwei Schulen zusammenschließen und gemeinsam mit einem neuen Konzept eine neue Schule oder Schulart an einem bestehenden Schulstandort errichten. Auch diese Möglichkeit bliebe nach dem o. g. Grundsatz für einige Standorte verwehrt.</p>	
78	G 3-67  Neu: G 3-66	930-1371-009	<p><b>Hierzu empfehlen wir dringend noch einen weiteren Satz aufzunehmen, um auch Schulstandorte außerhalb der zentralen Orte zu ermöglichen.</b></p> <p>Im Kapitel 3.3.4 Bildung und Wissenschaft (5. 89 Kap. 3.3.4 und G 3-67) stimmen wir der Aussage zu, Schulen insbesondere in den zentralen Orten zu halten. Jedoch möchten wir dringend darauf aufmerksam machen, dass die gewählte Formulierung eine sehr gute Argumentationsgrundlage dafür bietet, um künftig weitere Schulstandorte zu schließen. Entsprechend der aktuellen Formulierung dürfen demnach die Grundschulen in Golmsdorf, Königshofen, Ottendorf, Milda, Orlamünde, Rothenstein, Schlöben, Stiebritz, Tröbnitz, Weißenborn sowie weiterführende Schulen in Bürgel, Crossen und Bad Köstritz, Kahla, Schkölen und Milda künftig wegfallen. Grundschulstandorte wären dann nur noch in Bürgel, Kahla, Dornburg-Camburg, Crossen/Bad Köstritz sowie weiterführende Schulen nur noch in Stadtroda, Eisenberg und Hermsdorf zu finden.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b> siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. <u>Nr.77</u> in dieser Abwägungstabelle</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Hierzu empfehlen wir dringend noch einen weiteren Satz aufzunehmen, um auch Schulstandorte außerhalb der zentralen Orte zu ermöglichen.</p> <p>Vorschlag: „Grundschulstandorte außerhalb zentraler Orte, welche in enger Verbindung mit weiteren Strukturen (wie Kita, Familienzentrum, weiterführender Schule) stehen, sind aufgrund der Synergieeffekte und der besseren Auslastung zu erhalten.“</p> <p>Beispiele hierfür aus der Saale-Holzland-Region:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Haus für Kinder in Stiebritz (Kita und Grundschule unter einem Dach)</li> <li>• Tröbnitz (Kita und Grundschule in direkter Nachbarschaft)</li> <li>• Grundschule Schlöben mit benachbartem Familienzentrum</li> <li>• Crossen, Bad Köstritz und Schkölen (Grundschule mit Regelschulen im Ort)</li> <li>• Milda und Bürgel als Gemeinschaftsschulen</li> <li>• Kahla mit Regelschule und Gymnasium im Ort</li> </ul>	
79	G 3-67  Neu: G 3-66	1880-1-037	<p><b>Die Vorgaben des Thüringer Schulgesetzes ermöglichen bei Bedarf Schulstandorte auch außerhalb Zentraler Orte. Dies sollte durch die Festlegungen im Regionalplan Ostthüringen nicht gefährdet werden.</b></p> <p>Schulnetzplanung. Der Thüringer Landtag hat am 12.06.2019 das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens beschlossen. Dieses Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die abschließende Gesetzesfassung liegt uns noch nicht vor.</p> <p>In der uns bekannten Fassung ist unter § 41 Abs. 3 Schulnetzplanung festgelegt, dass die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten sind.</p> <p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, im Land Thüringen ein attraktives, leistungsfähiges, vielfältiges, verlässliches und sozial gerechtes Bildungsangebot für alle zu eröffnen. Dabei soll mit verschiedenen Maßnahmen ein qualitativ hochwertiges</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter Ifd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Bildungsangebot an wohnortnahen und zukunftsfähigen Schulstandorten vorgehalten werden. Die Zielstellung ergibt sich aus dem § 41 Thüringer Schulgesetz.</p> <p>Hierfür wurden Vorgaben zu Mindestschülerzahlen und Zügigkeit, Klassenbildung, Ausnahmeregelungen sowie Schulwegzeiten in das Thüringer Schulgesetz eingearbeitet, die dann im Schulnetzplan angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Vorgaben des Thüringer Schulgesetzes ermöglichen bei Bedarf Schulstandorte auch außerhalb Zentraler Orte. Dies sollte durch die Festlegungen im Regionalplan Ostthüringen nicht gefährdet werden (wohnortnahe Beschulung, vorhandene Kapazitäten etc.). Nachhaltige Investitionen sind ebenso in Schulen, die nicht in Zentralen Orten geführt werden, erforderlich (Bezug zum Leitgedanken im Regionalplan Ostthüringen, Punkt 3.3.4 Bildung und Wissenschaft, 1. Absatz: Sicherung der Bildungsfunktion durch Konzentration von Schulstandorten in Zentralen Orten, wodurch auch nachhaltig Investitionsentscheidungen im Bildungsbereich gefördert werden).</p>	
80	G 3-67  Neu: G 3-66	643-77-002	<p><b>Im Punkt 3.3.4 Bildung und Wissenschaft wird unter Bezugnahme auf das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) im Entwurf des Regionalplanes ausgeführt, dass Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 1 in allen Zentralen Orten sowie Regelschulen [...] in Zentralen Orten höherer Stufe zur Verfügung zu stellen sind. Allerdings weisen die Ausführungen im LEP kleine, jedoch aus gemeindlicher Sicht sehr wichtige Ergänzungen aus.</b></p> <p>Beispielsweise heißt es im LEP unter 2.5.2 Z Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 1 sind in allen Zentralen Orten zur Verfügung zu stellen. Diese Bildungsfunktion darf durch Erhalt, Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Schulstandorten der Primarstufe außerhalb der Grundzentren nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Weiterhin wird in 2.5.3 Z des LEP ausgeführt, dass Regelschulen [...] in</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Aufgrund des Umfangs der Plansätze 2.5.2 Z bis 2.5.5 Z LEP erfolgte im Einführungstext zum Abschnitt 3.3.4 Bildung und Wissenschaft des Regionalplanes nur eine Kurzdarstellung mit Querverweis auf die entsprechenden Plansätze im LEP. Der Hinweis des Einreichers wird aber insofern aufgegriffen, dass in den Einführungstext folgender Zusatz zu Regelschulen aufgenommen wird:</p> <p>„und bei tragfähigem Einzugsbereich auch in Grundzentren“</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Zentralen Orten höherer Stufe und bei einem tragfähigen Einzugsbereich in den Grundzentren zur Verfügung zu stellen sind.	
81	Begründung G 3-67  Neu: G 3-66	730-135-025 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	<b>Grund- und Regelschulen gehören zur Grundversorgung und dezentral in die Fläche.</b>  Das Projekt „Kleine Schule - Bildungsvorsorge im ländlichen Raum“ der TU Dresden befasst sich mit dem Thema der Bildungsvorsorge in einer ländlichen Region im Landkreis Sächsische Schweiz. Hier heißt es weiterhin: „Gerade Regionen, die von einer hohen Destabilisierung im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes oder der Bevölkerungsentwicklung gekennzeichnet sind, benötigen auf lokaler Ebene Handlungsansätze, die lokales Handeln motivieren und initiieren, aber auch Einflussmöglichkeiten und politisches Gehör, um lokale Lösungen für lokale Probleme erfolgreich umzusetzen.“ Die Stadt Dornburg-Camburg ist das Grundzentrum für das gesamte nördliche Saaletal bis zur Grenze zu Sachsen-Anhalt. Das Gebiet der VG Dornburg-Camburg hat ca. 10.000 Einwohner. Dornburg-Camburg ist dringend als Schulstandort zu sichern und zu stärken. Noch längere Schulwege sind unzumutbar.	<b>entsprochen</b>  siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle  Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP.
82	Begründung G 3-67  Neu: G 3-66	861-346-023	<b>Hinweis zur Begründung G 3-67 im mittleren Absatz</b>  Die Zentralen Orte mit ihren gestaffelten Verflechtungsbereichen bieten hinsichtlich ihrer zentralen Lage, "barrierefreien" Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und tragfähigen Einzugsbereichen besonders günstige Standortvoraussetzungen für Schulen.  Ein ÖPNV-Anschluss von barrierefreien Schulen macht nur Sinn, wenn der ÖPNV auch barrierefrei ist. § 8 Abs. 3 PBefG Neue Anlagen (Bildungswesen) müssen nach § 50 (2) Anstrich 1 ThürBO barrierefrei gebaut werden.	<b>entsprochen</b>  Die Begründung zum Plansatz wird im Satz 2 ergänzt:  „Die Zentralen Orte mit ihren gestaffelten Verflechtungsbereichen bieten hinsichtlich ihrer zentralen Lage, barrierefreien Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und tragfähigen Einzugsbereichen besonders günstige Standortvoraussetzungen für Schulen.“
83	G 3-67  Neu:	356-627-023	<b>[Der Plansatz G 3-67 soll gestrichen werden].</b>	<b>teilweise entsprochen</b>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	G 3-66		Steht im rechtlichen Widerspruch zum geltenden und geplanten Thüringer Schulgesetz.	Der Plansatz wird zwar beibehalten, aber inhaltlich geändert, siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. Nr. 77 in dieser Abwägungstabelle Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP
84	G 3-67 Neu: G 3-66	528-133-026 774-245-034 673-257 555-128 679-130 738-131 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	<b>Grund- und Regelschulen gehören zur Grundversorgung und dezentral in die Fläche.</b> Das Projekt "Kleine Schule - Bildungsvorsorge im ländlichen Raum" der TU Dresden befasst sich mit dem Thema der Bildungsvorsorge in einer ländlichen Region im Landkreis Sächsische Schweiz. Hier heißt es weiterhin: "Gerade Regionen, die von einer hohen Destabilisierung im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes oder der Bevölkerungsentwicklung gekennzeichnet sind, benötigen auf lokaler Ebene Handlungsansätze, die lokales Handeln motivieren und initiieren, aber auch Einflussmöglichkeiten und politisches Gehör, um lokale Lösungen für lokale Probleme erfolgreich umzusetzen."	<b>entsprochen</b> siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. Nr. 77 in dieser Abwägungstabelle
85	G 3-67 Neu: G 3-66	532-689-004	<b>Der Punkt 3.3.4 befasst sich unter G 3-67 nur kurz mit Schulnetzfragen. Hierzu haben wir folgende Anmerkung.</b> Nach der geltenden Schülerbeförderungssatzung des ZVMS haben Schüler aus Thüringen, die eine Schule im Geltungsbereich der Satzung besuchen, keinen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten. Besuchen Schüler aus dem Freistaat Sachsen eine Schule in Thüringen, so ist der ZVMS nicht zuständig für die Beförderung.	<b>Kenntnisnahme</b> kein Änderungsbedarf Beförderungskosten sind kein Belang der Raumordnung.
86	G 3-67 Neu:	754-59-004	<b>Notwendige Zusammenlegung oder die Neuerrichtung von Grundschulen sollen in zentralen Orten erfolgen. Notwendige Zusammenlegungen oder die Neuerrichtung von</b>	<b>teilweise entsprochen</b>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	G 3-66		<p><b>Regelschulen, Gymnasien und Förderschulen sollen in höherstufigen Zentralen Orten erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise werden die Grundzentren geschwächt.</b></p> <p>Schüler müssen längere Wegebeziehungen auf sich nehmen um zur Schule zu gelangen, insbesondere Grundschüler. Kommunen werden infrastrukturell geschwächt und verlieren an Attraktivität. Längere Fahrzeiten gehen zu Lasten der Schüler und bringen nicht den gewünschten Einsparungseffekt.</p> <p>Unsere Forderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhaltung der vorhandenen Schulformen in Kahla. Alle Schulformen, Förderzentrum, Grundschulen, Regelschule und Gymnasium sollten auch außerhalb von zentralen Orten bei Zusammenlegung/Neuerrichtung Berücksichtigung finden. Insbesondere betrifft dies in unserem Raum: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatl. Förderzentrum Siegfried Schaffner Kahla</li> <li>• Grundschule Altstadtschule Kahla</li> <li>• Grundschule Friedensschule Kahla</li> <li>• Staatl. Regelschule J.W.Heimbürge Kahla</li> <li>• Leuchtenburg Gymnasium Kahla</li> </ul> </li> </ol> <p>Unser Raum ist geprägt von einer stabilen Einwohnerentwicklung sowie einer steigenden Kinderzahl (= positive demografische Entwicklung). Alle Schulen erfüllen nach dem neuen Schulgesetz die geforderten Belegungszahlen. Die Frage einer zumutbaren Entfernung wäre durch eine perspektivisch geforderte Nutzung der Gymnasien Stadtroda oder Hermsdorf nicht mehr gegeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Beseitigung baulicher Missstände. Besonders die Bausubstanz der Grundschule Altstadtschule ist hier hervorzuheben. Neubau einer Grundschule auf dem Gelände des vorhandenen Förderzentrums und Schaffung in Kombination Förderzentrum, Grundschule und Turnhalle eines Schulcampus. Die verkehrstechnische Anbindung ist hier eine wesentliche Verbesserung als</li> </ol>	<p>siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter Ifd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			die Lage in der Innenstadt. Auch wären die baulichen Defizite der Bausubstanz endlich gelöst.	
87	G 3-67  Neu: G 3-66	918-117-001	<b>Die Weiterentwicklung und Stärkung der Stadt Kahla als Grundzentrum im südlichen Saaletal, wird durch Kleineutersdorf anerkannt und befürwortet. Zum Bildungsbereich: Das Vorhalten der Bildungseinrichtungen am Standort des zentralen Ortes Kahla muss dauerhaft für Grund- und Regelschulen sowie das Gymnasium abgesichert werden. Die Frage einer zumutbaren Entfernung wäre durch eine perspektivisch geforderte Nutzung der Gymnasien Stadtroda oder Hermsdorf nicht mehr gegeben, gehört jedoch ebenso eine dauerhafte Absicherung des gymnasialen Standortes Kahla.</b>	
88	G 3-67  Neu: G 3-66	755-54-005	<b>Sollten in einem Zentralem Ort zwei oder mehrere gleichartige Schulen vorhanden sein, sollte bei einer erforderlichen Zusammenlegung oder Neubauten der Vorrang nur für eine dieser Schulen erfolgen, damit benachbarte Schulstandorte, die sich in einem niedrigstufigeren Zentralen Ort bzw. nicht in einem Zentralem Ort befinden, nicht benachteiligt werden.</b>  Dem Grundsatz wohnortnaher Schulen zur Daseinsvorsorge in zumutbarer Nähe folgend, ist es nicht zweckgemäß, wenn bspw. zwei Regelschulen in einem Grund- oder Mittelzentrum erhalten werden und dafür eine Regelschule in einem benachbarten, niedrigstufigen Grundzentrum oder auf dem Land geschlossen werden müsste. Dies würde die demographische Entwicklung verschärfen und zu weiterer Landflucht führen, was für die Regionalentwicklung kontraproduktiv ist. Die Schulen sind neben den Kindergärten der entscheidende Standortfaktor für Familien und die Attraktivität des ländlichen Raums, weshalb Schulschließungen möglichst vermieden werden sollten.	<b>teilweise entsprochen</b>  Der Hinweis des Einreichers betrifft eher die Ebene der Schulnetzplanung. Der Regionalplan gibt nur eine Orientierung vor, kann jedoch nicht jeden möglichen Einzelfall regeln. Nach Auffassung des Plangebers lässt die neue Formulierung des Plansatzes dennoch genügend Spielraum, das Anliegen des Einreichers umzusetzen (sollen Schulen in den ländlich geprägten Räumen erhalten werden).  siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle  Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP.

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
89	G 3-67  Neu: G 3-66	807-349-139	<p><b>Der Grundsatz [G 3-67] zur (Zusammenlegung von) Schulen soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Der Grundsatz soll scheinbar die Regelungen des LEP 2025 konkretisieren. In seiner derzeitigen Fassung steht er diesen jedoch in Teilen entgegen. Die Ziele 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z des LEP 2025 beinhalten ausdrücklich nicht einen Ausschluss weiterer Bildungseinrichtungen an anderer Stelle. Dies ist auch den Ausführungen in der Begründung zum LEP 2025 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z zu entnehmen, die wohl außer Acht gelassen wurden:</p> <p>"... Mit der Zuordnung der Grundschulen oder Regelschulen bzw. Schulen mit vergleichbaren abschlussbezogenen Bildungsgängen zu den Zentralen Orten ist kein Ausschluss weiterer Bildungseinrichtungen der entsprechenden Bildungsstufe an anderer Stelle im Planungsraum verbunden. Allerdings genießen die Schulstandorte in den Zentralen Orten Vorrang. ... "</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Annahme von rückläufigen Schülerzahlen (LEP 2025) nicht mehr (überall und kontinuierlich) zutreffend ist. Flexible Angebote sind erforderlich bzw. ermöglichen eine Anpassung an die Erfordernisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts bei schwankenden Schülerzahlen und</li> <li>- zukunftsorientiert pädagogische Konzepte umzusetzen (u. a. schulische Inklusion).</li> </ul>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter Ifd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Der Hinweis zu rückläufigen Schülerzahlen wurde aufgegriffen und Satz 1 in der Begründung gestrichen.</p> <p>Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP</p> <p>Leitvorstellung</p> <p>siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter Ifd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle</p>
90	G 3-67  Neu: G 3-66	908-107-011 922-121-009	<p><b>Mit der Vorgehensweise [nach G 3-67] werden der ländliche Raum und auch die Grundzentren geschwächt. Schüler müssen längere Wegebeziehungen auf sich nehmen um zur Schule zu gelangen, insbesondere Grundschüler. Kommunen werden infrastrukturell geschwächt und verlieren an Attraktivität. Längere Fahrzeiten gehen zu Lasten der Schüler und bringen nicht den gewünschten Einsparungseffekt.</b></p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter Ifd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>1. Grundschulen sollten auch außerhalb von zentralen Orten bei Zusammenlegung/Neuerrichtung Berücksichtigung finden. Insbesondere betrifft dies in unserem Raum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundschule Orlamünde</li> <li>• Grundschule Rothenstein</li> <li>• Grundschule Milda</li> </ul> <p>Unser Raum ist geprägt von einer stabilen Einwohnerentwicklung sowie einer steigenden Kinderzahl ( positive demografische Entwicklung).</p> <p>2. Regelschulen/Gymnasien sollen nicht nur in höherstufigen zentralen Orten etabliert werden, sondern vorhandene Grundzentren und Bestandsstandorte stärken. Insofern sind wir für die Beibehaltung des Gymnasiums in der Stadt Kahla und den Regelschulstandort Kahla. Gleiches gilt für Schulen in freier Trägerschaft. Insbesondere betrifft dies in unserem Raum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gymnasium und Regelschule in Milda</li> </ul> <p>3. Förderschulen sollen in Grundzentren generell als Standort vorgehalten werden, aufgrund der Situation der dort unterrichtenden Kinder.</p>	
91	G 3-67  Neu: G 3-66	909-108-003	<p><b>Ergänzung zu G 3-67</b></p> <p>Die Frage einer zumutbaren Entfernung wäre durch eine perspektivisch geforderte Nutzung der Gymnasien Stadroda oder Hermsdorf nicht mehr gegeben.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. <u>Nr. 77</u> in dieser Abwägungstabelle</p> <p>Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenlegung und den Neubau von Schulen. Bezüglich Vorgaben zum Standortnetz von Schulen siehe 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z LEP</p>
92	G 3-68  Neu: G 3-67	807-349-140	<p><b>Grundsatz [G 3-68] soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Der bedarfsgerechte Ausbau von Sportgymnasien liegt nicht im Regelungsbereich der Regionalplanung. Die Steuerungsabsicht des Plansatzes ist zudem bereits durch die Regelungen des LEP</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Plansatz wird beibehalten, „Spezialschulen“ wird präzisiert durch „Spezialgymnasien“.</p> <p>Satz 2 wird wie folgt angepasst:</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>2025 2.5.4 Z erfasst. Es bedarf daher keines zusätzlichen Grundsatzes auf Ebene der Regionalplanung. Da der Begriff Spezialschulen keiner der im ThürSchulG oder ThürSchulO angewandten Bezeichnungen entspricht, wäre im Übrigen die Bezeichnung „Spezialgymnasium, Spezialklasse“ (vgl. § 140 ThürSchulO) zu verwenden.</p> <p>Bei der Einrichtung weiterer Spezialgymnasien bzw. Spezialklassen, sofern es dafür Bedarf gibt, muss beachtet werden, dass die Bereitstellung von Internatsplätzen erforderlich wird.</p>	<p>„Weitere Spezialgymnasien sollen bei Bedarf vorzugsweise in Gera, Altenburg oder im Städtedreieck am Saalebogen entwickelt werden.“</p> <p>Das Sportgymnasium in Jena ist als einzige Eliteschule des Sports in der Planungsregion Ostthüringen eine Besonderheit. Deren Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau dient der Stärkung des Oberzentrums Jena und der gesamten Planungsregion. Insofern hält es der Plangeber für angemessen, einen entsprechenden Plansatz auszuweisen. Plansatz 2.5.4 Z LEP ordnet zur Hochschulreife führende Schulen oder zur Hochschulreife führenden Bildungsgänge in Gemeinschafts- und Gesamtschulen den höherrangigen Zentralen Orten zu. G 3-68 präzisiert den Plansatz des LEP für Spezialgymnasien und benennt konkrete Standorte.</p> <p>Der Begriff Spezialschulen ist zwar im Thüringer Schulgesetz enthalten siehe § 4 Abs. 7 ThürSchulG. Dennoch wird der Hinweis des Einreichers aufgegriffen und der Begriff Spezialgymnasien verwendet.</p> <p>in Leitvorstellung umwandeln: siehe Abwägung der Anregung 807-349-138 unter lfd. <u>Nr. 66</u> in dieser Abwägungstabelle nicht im Regelungsbereich der Regionalplanung: Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass der Grundsatz außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung liegt. Gymnasien, so auch Sportgymnasien, gehören zur Daseinsvorsorge. So weist § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG auch die Sicherung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung zu. Dies wird im Regionalplan mit der Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes umgesetzt. Das dient nicht nur der Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region, sondern auch der Stärkung der konkret benannten Zentralen Orte und der gesamten Planungsregion.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Fachplanungsträger und Kommunen sollen die Grundsätze in ihre Entscheidungen im Rahmen der Fachplanung und Bauleitplanung einbeziehen.
93	G 3-68 Neu: G 3-67	356-627-024	<b>[Der Plansatz G 3-68 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-68 Das Sportgymnasium in Jena soll erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Weitere Spezialschulen sollen bei Bedarf in Gera, in Altenburg, in Greiz oder im Städtedreieck am Saalebogen entwickelt werden." Begründung zu G 3-68 ist entsprechend anzupassen.</b>  Bestehenden Investoren und Freien Trägern sollte die Möglichkeit von Schulgründungen mit speziellem Profil im Mittelzentrum Greiz nicht versagt werden.	<b>nicht entsprochen</b>  Der Plansatz wurde präzisiert, er betrifft Spezialgymnasien zur Förderung Hochbegabter (Eliteschulen). siehe Abwägung der Anregung 807-349-140 unter lfd. <u>Nr. 92</u> in dieser Abwägungstabelle  Spezialgymnasien haben ein überregional bedeutsames Einzugsgebiet und müssen zwingend über ein Internat verfügen. Das Anliegen des Einreichers, bzgl. Gründung einer Schule mit einem speziellen Profil wäre in Plansatz nicht richtig verortet. Generell steht es Schulen frei, ein spezielles Profil zu entwickeln, z. B. ein besonderes pädagogisches Konzept, Ausrichtung auf Umweltthemen o. ä.  Zudem sind sämtliche Plansätze im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur als Grundsätze ausgewiesen und somit abwägungsfähig.
94	G 3-69  Neu: G 3-68	807-349-141	<b>Die Grundsätze sollen gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b>  Die Sicherung von Schullandheimen (G 3-69), Straffung und Konzentration des Berufsschulnetzes (G 3-70) oder ein bedarfsgerechter Ausbau des Netzes von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (G 3-71) liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung.	<b>nicht entsprochen</b>  in Leitvorstellung umwandeln: siehe Abwägung der Anregung 807-349-138 unter lfd. <u>Nr. 66</u> in dieser Abwägungstabelle  Regelungsbereich der Regionalplanung: Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass diese Grundsätze außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung liegen. Schullandheime, Berufsschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehören zur Daseinsvorsorge und haben überörtliche Bedeutung. So weist § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG auch die Sicherung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung zu. Dies wird im Regionalplan umgesetzt, indem Grundsätze formuliert werden, die für die Standortnetze

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				der jeweiligen Einrichtungen Entwicklungsoptionen vorgeben. Das dient nicht nur der Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region, sondern auch der Stärkung der Zentralen Orte und der gesamten Planungsregion. Fachplanungsträger und Kommunen sollen die Grundsätze in ihre Entscheidungen im Rahmen der Fachplanung und Bauleitplanung einbeziehen.
95	Begründung G 3-69  Neu: G 3-68	861-346-024	<b>Hinweis zur Begründung G 3-69</b> Ein möglichst breites Netz von barrierefreien Schullandheimen mit unterschiedlichen Profilen und Themenschwerpunkten, wie z.B. Waldjugendheime. Schulische Inklusion ist ein zentrales Ziel der UN-BRK! UN BRK Artikel 9 und Artikel 24 Bildung Somit sind auch Schullandheime für die Inklusion barrierefrei anzupassen.	<b>entsprochen</b> Der Plansatz wird ergänzt: „Ein möglichst breites Netz von barrierefreien Schullandheimen ...“
96	Begründung G 3-69  Neu: G 3-68	768-6-013	<b>In der Begründung [zu G 3-69] wird ausgeführt, dass Schullandheime zur Auslastung u.a. sportlicher Einrichtungen beitragen. Dies ist zumindest in Gera nicht der Fall. Ggf. kann dieser Aspekt noch einmal überdacht und/oder neu formuliert werden.</b>	<b>entsprochen</b> Die Begründung zum Plansatz, Satz 2, wird geändert: „Zudem können Schullandheime auch zur Auslastung anderer Einrichtungen beitragen, wie z. B. gastronomischer, kultureller und sportlicher Einrichtungen und damit insgesamt die Tourismuswirtschaft der Planungsregion stärken.“ Anmerkung: Zudem handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung, die nicht in jedem Fall zutreffen muss.
97	Begründung G 3-70  Neu: G 3-69	499-431-016	<b>Die Ausführungen im Regionalplanentwurf zum Berufsschulnetz (G 3-70) finden unsere volle Zustimmung.</b>	<b>Kenntnisnahme</b> Zustimmung, daher kein Änderungsbedarf
98	G 3-70  Neu: G 3-69	356-627-025	<b>[Der Plansatz G 3-70 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-70 Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Planungsregion Ostthüringen soll schrittweise gestrafft und konzentriert werden. Spezialisierte Ausbildungsrichtungen sollen bevorzugt in den Oberzentren</b>	<b>teilweise entsprochen</b> Der Plansatz wird wie folgt geändert: „Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Planungsregion Ostthüringen soll bedarfsgerecht und entsprechend der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p><b>Gera und Jena sowie in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg und Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg sowie in Greiz und Zeulenroda-Triebes konzentriert werden." Begründung zu G 3-70 ist entsprechend anzupassen.</b></p> <p>Das bestehende Berufsbildungszentrum mit seiner sozial- und gesundheitlichen Profilierung ist wichtige Basis für den Fachkräftebedarf dieser Berufsbranchen in der gesamten Region und muss langfristig erhalten werden.</p>	<p>zukünftigen Bedarfe des regionalen Arbeitsmarktes in höherrangigen Zentralen Orten weiterentwickelt werden.“</p> <p>Mit der Formulierung „in höherrangigen Zentralen Orten“ sind auch Mittelzentren wie Greiz, Zeulenroda-Triebes, Pößneck, Schleiz und Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz als Standorte für Berufsschulen benannt.</p> <p>Satz 2 ist entbehrlich, da praktisch jede Berufsschule auf bestimmte Ausbildungsrichtungen spezialisiert ist.</p> <p>Der Begründungstext wird entsprechend angepasst:</p>
99	G 3-70  Neu: G 3-69	645-240-007	<p><b>Die Stadt Zeulenroda-Triebes lehnt eine Konzentration der berufsbildenden Schulen in Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion ab. Es ist vielmehr sinnvoll eine dezentrale Verteilung der berufsbildenden Schulen zu erhalten.</b></p> <p>Eine Konzentration der berufsbildenden Schulen in Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion schwächt die Kommunen mit bestehenden Bildungseinrichtungen. Da in der Begründung zum Grundsatz auch erläutert wird, dass berufsbildende Schulen bei Vorliegen entsprechender Gründe auch an anderen Orten zulässig und zu erhalten sind, sollte der Grundsatz komplett gestrichen werden. Es ist dabei für die Stadt Zeulenroda-Triebes nicht nachvollziehbar, warum eine Konzentration auf o.g. Zentren sinnvoll ist Die hierzu angegebenen Gründe resultieren nur aus ohnehin bestehenden Konzentrationen der Oberzentren / Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums. Dies stellt ein klares Zeichen zur Schwächung des ländlichen Raumes dar.</p>	<p>„In den letzten Jahren haben in der Planungsregion Ostthüringen in Anbetracht rückgängiger Schülerzahlen auch im Berufsschulbereich Anpassungen stattgefunden, um Standorte in gutem baulichem Zustand sowie mit moderner Ausstattung bei sparsamem Mitteleinsatz vorhalten zu können. Neben dem bedarfsgerechten Erhalt traditioneller Berufsschulstandorte hat die Bildung von Berufsschulzentren und Berufsschulverbänden zunehmende Bedeutung erlangt. Verbunden damit ist ggf. auch das Erfordernis einer landkreisübergreifenden Abstimmung der Schulträger, wie dies z.B. erfolgreich mit der Gründung des schulträgerübergreifenden Berufsschulverbundes Hermsdorf-Schleiz-Pößneck umgesetzt wurde.</p> <p>Das Ziel besteht darin, unter Berücksichtigung von Lage, Ausstattung, Bauzustand und Ausbildungsspektrum flächen-deckend in der gesamten Planungsregion das Angebot an Berufsschulen entsprechend zukünftiger Bedarfe des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaft vorzuhalten. Generell sind die höherrangigen Zentralen Orte als Einwohner-schwerpunkte mit großem Einzugsgebiet, wegen ihrer komplexen Angebote an Bildungs-, Wissenschafts-, Kultur und anderen Einrichtungen, ihrer Ausstattung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und ihrer verkehrsmäßigen Einbindung als Standorte für berufsbildende Schulen besonders geeignet.“</p>
100	G 3-70  Neu: G 3-69	761-3-035	<p><b>Eine Aufnahme des Berufsschulverbundes in den Grundsatz ist deshalb dringend zu überdenken. Weiterhin sollte der gegründete Berufsschulverbund in der Begründung/Erläuterung seine Erwähnung finden.</b></p> <p>Der Saale-Holzland-Kreis ist dem Grundsatz der Straffung und Konzentration des Berufsschulnetzes bereits nachgekommen, indem der Kreistag die Aufhebung des Staatlichen Berufsschul-zentrums Hermsdorf zum 31.07.2017 und Errichtung des</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>schulträgerübergreifenden Berufsschulzentrums Hermsdorf-Schleiz-Pößneck zum 01.08.2017 beschlossen hat.</p> <p>Der gegründete Berufsschulverbund umfasst als Einzugsbereich die Landkreise Saale- Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis mit einer Gesamtfläche von 1.966 km<sup>2</sup>. Das sind rund 12 % der Gesamtfläche Thüringens. Die Städte Hermsdorf, Schleiz und Pößneck sind wirtschaftliche Mittelzentren zwischen den Oberzentren Jena und Gera. Die Regionen verfügen über eine gefestigte Struktur im Handwerk und der Industrie. Berufsschulstandorte sind dabei ein nicht zu unterschätzender Faktor für die jeweilige Stadt und ihr Umfeld. Die Druckerberufe, Keramikberufe und die Ausbildung zum Sattler und Technischen Konfektionär werden nicht nur für Thüringen ausschließlich an jenen Standorten angeboten.</p> <p>Ein Wegfall dieser beruflichen Bildung hätte erhebliche Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft. Ein extrem weiter Schulweg in andere Bundesländer würde den Fachkräftenachwuchs zusätzlich gefährden. Umso unverständlicher ist es aus Sicht des Schulverwaltungsamtes, dass der Berufsschulverbund Hermsdorf-Schleiz-Pößneck im o. g. Grundsatz keine Erwähnung findet. Lediglich in der Begründung wird kurz auf das Berufsschulzentrum Hermsdorf als positives Beispiel eingegangen, allerdings auch hier ohne Nennung der überörtlichen Bedeutung des gegründeten Berufsschulverbundes mit dem Saale-Orla-Kreis.</p> <p>Fazit:</p> <p>Auch wenn es sich bei den Städten Hermsdorf, Schleiz und Pößneck lediglich um Mittelzentren und nicht um Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums handelt, ist das Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck ein unverzichtbarer wirtschaftlicher und kultureller Faktor für die jeweilige Stadt und ihr Umfeld. Ein Wegfall dieser Struktur würde die Region vor allem in ihrer Zukunft nicht unerheblich schwächen. Eine Aufnahme des Berufsschulverbundes in den o. g. Grundsatz ist deshalb dringend</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			zu überdenken. Weiterhin sollte der gegründete Berufsschulverbund in der Begründung/Erläuterung seine Erwähnung finden.	
101	Begründung G 3-71  Neu: G 3-70	730-135-026 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	<b>Das Netz der Volkshochschulen gehört dezentral in die Fläche.</b>  Die Volkshochschulen müssen alle erreichen und dürfen nicht noch als weitere Hirte lange Anfahrtswege haben. Auch die Erwachsenenbildung ist Pflichtaufgabe und sollte einen solchen Stellenwert genießen.	<b>nicht entsprochen</b>  Es wäre unrealistisch, im Regionalplan weitere Standorte für Volkshochschulen zu fordern. Das Netz ist gut ausgebaut, die meisten höherstufigen Zentralen Orte sind Sitz einer Volkshochschule oder einer Außenstelle. Bei Bedarf werden Kursräume auch in Grundzentren und weiteren Gemeinden genutzt.
102	Begründung G 3-71  Neu: G 3-70	861-346-025	<b>Hinweis zur Begründung G 3-71 im letzten Absatz</b>  Gleichzeitig stärken diese Einrichtungen auch die Funktion der Zentralen Orte. Der bedarfsgerechte "barrierefreie" Ausbau beinhaltet die Anpassung an gesellschaftliche Anforderungen z.B. bezüglich der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung sowie Angebote zur Nachholung von Schulabschlüssen.  Schulische Inklusion ist ein zentrales Ziel der UN-BRK! UN BRK Artikel 9 und Artikel 24 Bildung Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung Somit sind auch Erwachsenenbildungseinrichtungen für die Inklusion barrierefrei anzupassen.	<b>entsprochen</b>  In Begründung zum Plansatz Einfügung in Satz 3: „Der bedarfsgerechte und barrierefreie Ausbau ...“
103	G 3-72  Neu: G 3-71	807-349-142	<b>Grundsatz und Begründung sollen gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b> <b>Es wird eine Anpassung der Formulierung im ersten Satz wie folgt vorgeschlagen:</b> <b>„Die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sowie die Duale Hochschule Gera-Eisenach sollen weiterentwickelt werden.“</b> <b>Neben dem Hinweis auf die SRH Hochschule für Gesundheit Gera soll auch der zweite Satz gestrichen werden.</b>  Die Hochschulplanung des Landes sieht die Errichtung weiterer Hochschulen in Thüringen nicht vor. Sie bezieht sich im Übrigen	<b>nicht entsprochen</b>  in Leitvorstellung umwandeln: siehe Abwägung der Anregung 807-349-138 unter lfd. Nr. 66 in dieser Abwägungstabelle Regelungsbereich Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass der Plansatz außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung liegt. Höhere Bildungseinrichtungen gehören zur Daseinsvorsorge. So weist § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG auch die Sicherung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung zu. Dies wird im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>allein auf die staatlichen Hochschulen. Träger staatlich anerkannter Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfen (§ 122 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz). Die Ansiedlung oder Weiterentwicklung nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen obliegt allein unternehmerischen Entscheidungen und ist nicht Gegenstand staatlicher Planung. Eine Ansiedlungsprärogative sollte daher aus hochschulpolitischer Sicht nicht ausgesprochen werden.</p>	<p>Regionalplan umgesetzt, indem ein Grundsatz formuliert wird, der für höhere Bildungseinrichtungen Entwicklungsoptionen und besonders geeignete Standorte vorgibt. Das dient nicht nur der Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region, sondern auch der Stärkung der konkret benannten Zentralen Orte sowie der gesamten Planungsregion.</p> <p>Hochschule für Gesundheit Gera:</p> <p>Im Gegensatz zur staatlichen Fachplanung ist es für die Planungsregion unerheblich, wer Träger der Einrichtung ist und ob diese Einrichtung Anspruch auf staatliche Förderung haben. Unabhängig von der Trägerstruktur geht es um das Vorhandensein der entsprechenden Funktion und damit um die Sicherung der Daseinsvorsorge. Diese wird in zunehmendem Maße auch von nicht staatlichen Einrichtungen getragen.</p> <p>Satz 2:</p> <p>Hochschulen sind wichtige oberzentrale Funktionen. Diese sind derzeit im Oberzentrum Gera noch zu gering entwickelt. Satz 2 dient somit nicht nur der Stärkung der Planungsregion im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung, sondern auch der Stärkung des Oberzentrums Gera. Aus diesem Grund wird Satz 2 beibehalten.</p> <p>Kommunen und Fachplanungsträger sollen die Grundsätze in ihre Entscheidungen im Rahmen der Fachplanung und Bauleitplanung einbeziehen. So ist es nicht nur für die Ansiedlung staatlicher, sondern auch nicht staatlicher Bildungseinrichtungen erforderlich, dass die kommunale Bauleitplanung die entsprechenden planerischen Voraussetzungen schafft.</p>
104	G 3-73  Neu: G 3-72	619-13-006	<p><b>Bei den als Grundsatz benannten regional- und überregional bedeutsamen außeruniversitären Forschungseinrichtungen sollte das in Rudolstadt-Schwarza ansässige Thüringer Institut für Textil- und Kunststoffforschung (TITK) e. V. (<a href="https://www.titk.de">https://www.titk.de</a>) angegeben werden (G 3-73, S. 91).</b></p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>In Begründung zum Plansatz Einfügung neuer Satz 3: „Das in Rudolstadt-Schwarza ansässige Thüringer Institut für Textil- und Kunststoffforschung TITK ist Forschungspartner für Unternehmen im Bereich der Werkstoff-Forschung für Polymere</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				und Verbundwerkstoffe und stärkt die Funktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg.“
105	G 3-73  Neu: G 3-72	807-349-143	<b>Der Grundsatz [G 3-73] soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. In diesem Fall sollten in der Begründung kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen werden.</b>  So sind in Satz zwei die Worte „wissenschaftliche und wirtschaftliche“ entbehrlich. Zudem sollte Satz vier klarstellend wie folgt formuliert werden: Das Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme (IKTS) vereint als außeruniversitäre Forschungseinrichtung am Standort Hermsdorf die traditionelle Technologiekompetenz im Bereich Technische Keramik und stärkt den Industriestandort in der Region Hermsdorfer Kreuz sowie die Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz.	<b>teilweise entsprochen</b>  In Begründung zum Plansatz, 2. Satz, Streichung der Worte „wissenschaftliche und wirtschaftliche“.  Der Satz lautet wie folgt: „Diese Städte sind wegen ihrer komplexen Ausstattung als Standorte für außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen besonders geeignet und bieten das für Forschung und Entwicklung notwendige Umfeld.“  In Begründung zum Plansatz, 4. Satz wird geändert: „Das Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme (IKTS) vereint als außeruniversitäre Forschungseinrichtung am Standort Hermsdorf die traditionelle Technologiekompetenz im Bereich Technische Keramik und stärkt den Industriestandort in der Region Hermsdorfer Kreuz sowie die Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz.“  Leitvorstellung siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. Nr. 6 in dieser Abwägungstabelle
106	Begründung G 3-73  Neu: G 3-72	730-135-027 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	<b>Die Universität Jena betreibt im Alten Schloss Dornburg einen Tagungsbetrieb. Dieser Standort soll ebenfalls erhalten und gestärkt werden.</b>	<b>nicht entsprochen</b>  Der im Alten Schloss Dornburg etablierte Tagungsbetrieb der Universität Jena ist keine außeruniversitäre Forschungseinrichtung. Zudem enthält der Plansatz auch keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Einrichtungen/Standorten der Hochschulen.

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
107	Begründung G 3-74  Neu: G 3-73	601-417-001	<p><b>Der Grundsatz G 3-74 zum Geodynamischen Observatoriums Moxa ist aus fachlicher Sicht sinnvoll begründet.</b></p> <p>Den uns zur Verfügung gestellten Entwurf für einen aktualisierten Raumplan haben wir hinsichtlich des Geodynamischen Observatoriums Moxa geprüft. Dieses wird in mehrerer Hinsicht berücksichtigt, einmal in G 3-74, wo von 15 km Schutzradien um Moxa sowie eine andere Einrichtungen der FSU Jena, der Sternwarte, die Rede ist und die für Moxa aus fachlicher Sicht sinnvoll begründet wird.</p> <p>Wir halten es für wünschenswert, dass nicht nur die Bedeutung als seismologische Station erwähnt wird, sondern vor allem, dass Moxa ein vollausgebautes geophysikalisches Observatorium ist, in dem verschiedenste Parameter des Erdsystems und auch des Außenraums der Erde mit hochempfindlichen Sensoren registriert werden. Hierzu gehören Sensoren, mit denen Schwereänderungen, Entfernungsänderungen, Neigungsänderungen, jeweils im Nano-Bereich, sowie Änderungen des Magnetfelds und von Temperaturen in einem Bohrloch gemessen werden. Vor allem die letzterwähnte Zeitreihe dient der direkten Beobachtung des Klimawandels. Der Schutzradius von 15 km ist in der Karte 2.4 dargestellt.</p> <p>Weiterhin wird das Observatorium Moxa in 3.2.2, dem Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, als weiche Tabuzone begründet. Die Begründung ist aus fachlicher Sicht sinnvoll.</p> <p>Wir freuen uns, dass das die Datenqualität des Geodynamischen Observatoriums Moxa auch zukünftig von den ruhigen Umgebungsbedingungen profitieren wird.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Begründungstext wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Das Observatorium Moxa zählt zu den führenden geophysikalischen Observatorien europaweit und besitzt hinsichtlich seiner technischen Ausstattung und der Aufgabenstellung eine internationale Bedeutung u.a. für die globale Beobachtung des Erdbebensgeschehens und zunehmend auch für die Erforschung des Klimawandels.“</p> <p>Eine ausführliche Ergänzung des Begründungstextes, wie vom Einreicher vorgeschlagen, ist aufgrund des Umfangs nicht möglich und auf Ebene des Regionalplanes auch nicht erforderlich.</p>
108	Begründung G 3-74  Neu: G 3-73	807-349-144	<p><b>Grundsatz [G 3-74] und Begründung sollen gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b></p> <p>Sowohl im Kriterienkatalog (3.25) der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen als auch im Windenergieerlass des TMIL ist um Moxa eine 10 km Schutzzone</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Leitvorstellung: siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>als weiche Tabuzone enthalten. Die Abweichung auf 15 km ist zu erklären.</p> <p>In der Begründung sollte auch klargestellt werden, dass es sich um Forschungseinrichtungen handelt.</p> <p>Um die Steuerungswirkung zu verbessern, sollten die Schutzzonen der genannten Einrichtungen (nachrichtlich) in die Raumnutzungskarte übernommen werden.</p>	<p>Zudem geht der Plansatz über den Charakter einer Leitvorstellung hinaus, er enthält für zwei räumlich bestimmte Standorte konkrete Vorgaben (Schutzzone) für nachfolgende Abwägungsentscheidungen.</p> <p>Schutzradius: Der Plangeber verzichtet im Begründungstext auf die genaue Angabe zur Ausdehnung der Schutzzonen.</p> <p>Die Begründung zum Plansatz, Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „Die Berücksichtigung ihrer im Einzelfall zu ermittelnden Schutzzonen ist zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der beiden bedeutsamen Forschungseinrichtungen erforderlich.“</p> <p>Hinweis: Das Observatorium Moxa ist eine direkte Forschungseinrichtung der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Landessternwarte Tautenburg unterhält u.a. auch einen regen wissenschaftlichen Austausch mit der FSU Jena.</p>
109	<p>Begründung G 3-75</p> <p>Neu: G 3-74</p>	503-242-032	<p><b>[Zu] G 3-75 bis G 3-79 - Kultureinrichtungen. Diese Grundsätze zielen allein auf die Sicherung und Stärkung der zentralen Orte.</b></p> <p>Die Grundsätze 3-75 bis 3-79 geben vor, dass kulturelle Einrichtungen, wie Theater, Musikschulen, Museen, öffentliche Bibliotheken, Archive und Bürgerhäuser in allen zentralen Orten bzw. höherrangigen Zentralen Orten vorhanden sein sollen, damit sich gem. Begründung zum G 3-79 "kulturelles Leben" entfalten kann.</p> <p>Aber gerade auch im ländlichen Raum sind Räumlichkeiten für Veranstaltungen erforderlich, um auch dort ein kulturelles Leben zu ermöglichen. Gerade in den Dörfern der Region Ostthüringen kommt dem Vereinsleben (Chöre, Theatergruppen, Faschingsvereine etc.) eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu.</p> <p>Entsprechende Einrichtungen und Gruppen tragen erheblich dazu bei, dass vor allem die Vereinsamung der älteren Generation nicht</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Regionalplan bildet überörtlich bedeutsame Einrichtungen ab, d.h., Einrichtungen, deren Wirkradius weit über das Gebiet einer Gemeinde hinausreichen. Hingegen haben die vom Einreicher benannten Räumlichkeiten für Veranstaltungen in den Dörfern vorwiegend örtliche Bedeutung.</p> <p>Um Missverständnisse auszuschließen, dass Einrichtungen der sozialen Infrastruktur nur bzw. ausschließlich in den Zentralen Orten gesichert werden sollen, werden im Abschnitt 3.3.5 Kultur mehrere Plansätze wie folgt ergänzt: G 3-76 (neu: G 3-75), neuer letzter Satz: „Darüber hinaus sollen in den ländlich geprägten Räumen flexible und bedarfsgerechte Angebote von Musikschulen erhalten und weiterentwickelt werden.“</p> <p>In der Begründung zu diesem Plansatz, neuer letzter Satz:</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			die Relevanz erreicht wie sie in den Städten (= zentralen Orten) zu verzeichnen ist. Zudem sind sie wichtige Identitätsmerkmale des ländlichen Raumes.	<p>„Das Netz wird ergänzt durch flexible und bedarfsgerechte Angebote von Musikschulen, die in den ländlich geprägten Räumen zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen.“</p> <p>G 3-77 (neu: G 3-76) Ergänzung:</p> <p>„Museen sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen vorgehalten werden. Die in Ostthüringen vorhandenen Museen mit überregionaler Bedeutung sowie Heimatmuseen/-stuben sollen als identitätsstiftend erhalten werden.“</p> <p>In der Begründung zu diesem Plansatz, neuer vorletzter Satz:</p> <p>„Darüber hinaus sind Museen/Heimattuben in den ländlich geprägten Räumen Alleinstellungsmerkmale und tragen dazu bei, die Identität der Bürger mit ihrer Heimat zu stärken.“</p> <p>G 3-78 (neu: G 3-77), neuer letzter Satz:</p> <p>„In den ländlich geprägten Räumen sollen flexible und bedarfsgerechte Angebote von öffentlichen Bibliotheken erhalten und weiterentwickelt werden.“</p> <p>In der Begründung zu diesem Plansatz, neuer vorletzter Satz:</p> <p>„Dieses Netz wird ergänzt durch Angebote von öffentlichen Bibliotheken in den ländlich geprägten Räumen, die dort einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten.“</p> <p>G 3-79 (neu: G 3-78), Begründung, neuer letzter Satz:</p> <p>„Darüber hinaus sind in den ländlich geprägten Räumen Räumlichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen örtlicher Vereine erforderlich. Diese sollen erhalten und weiterentwickelt werden.“</p>
110	Begründung G 3-75  Neu: G 3-74	645-240-008	<b>Die Seebühne in Zeulenroda-Triebes ist als einzigartige Kulturstätte mit seiner bedeutenden touristischen Relevanz ebenfalls konkret im Text zu benennen.</b>	<b>nicht entsprochen</b>  Im Begründungstext werden keine konkreten Beispiele für weitere Theaterspielstätten oder Bühnen benannt, daher erfolgt auch keine Aufnahme der Seebühne Zeulenroda.

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Mit großer Unterstützung des Landes Thüringen wurden mit der Seebühne die Voraussetzungen für ein einmaliges Theatererlebnis an der Talsperre geschaffen. Diesem Aspekt ist im Grundsatz G 3-75 dadurch Rechnung zu tragen, dass die Seebühne in Zeulenroda explizit benannt wird.	
111	Begründung G 3-75  Neu: G 3-74	807-349-145	<b>Die Grundsätze zu „Theaterstandorten, Musikschulen, Museen, Bürgerhäusern“ sollen gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.</b>  Der Erhalt der Theaterstandorte sowie die Schaffung räumlicher Voraussetzungen für Theateraufführungen (G 3-75), der Erhalt der Musikschulen (G 3-76), der Erhalt der Museen (G 3-77), die Vorhaltung von Bibliotheken (G 3-78), Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen (G 3-79) liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung	<b>nicht entsprochen</b>  Leitvorstellung siehe Abwägung der Anregung 807-349-128 unter Ifd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle  Regelungsbereich Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass diese Grundsätze außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung liegen.  Theater, Musikschulen, Museen usw. gehören zur Daseinsvorsorge. So weist § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG auch die Sicherung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung zu. Dies wird im Regionalplan umgesetzt, indem Grundsätze formuliert werden, die für die Standortnetze der jeweiligen Einrichtungen Entwicklungsoptionen vorgeben. Das dient nicht nur der Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region, sondern auch der Stärkung der Zentralen Orte und der gesamten Planungsregion.  Kommunen und Fachplanungsträger sollen die Grundsätze in ihre Entscheidungen im Rahmen der Fachplanung und Bauleitplanung einbeziehen.
112	Begründung G 3-75  Neu: G 3-74	861-346-026	<b>Hinweis zur Begründung G 3-75 im ersten Absatz</b>  Die Planungsregion Ostthüringen verfügt über eine besonders breite Theaterlandschaft. "Diese sollte sukzessive der gesamten Bevölkerung durch Barrierefreiheit zugänglich gemacht werden."  In Artikel 30 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzuhaben an. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt	<b>entsprochen</b>  In G 3-75, Begründung, Einfügung eines neuen letzten Satzes: „Die anzustrebende Barrierefreiheit der Theaterstandorte ermöglicht sukzessiv die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung.“

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			die Regelungen aus Artikel 15 des UN-Sozialpakts und Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.	
113	Begründung G 3-76  Neu: G 3-75	861-346-027	<b>Hinweis zur Begründung G 3-76 im letzten Absatz</b> Musikschulen bieten nicht nur eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche, sondern übernehmen vor allem auch wichtige Funktionen der Talentförderung. "Dieses Bildungsangebot sollte inklusiv und durch Barrierefreiheit zugänglich gemacht werden." Inklusion ist ein zentrales Ziel der UN-BRK! UN BRK Artikel 9 und Artikel 24 Bildung und Artikel 30	<b>entsprochen</b> In G 3-76 Einfügung eines neuen Satzes: „Eine inklusive und barrierefreie Ausgestaltung von musikalischen Bildungsangeboten und –orten ist essentiell um den Zugang für alle Bürger:innen der Planungsregion zu diesem Bildungsangebot zu ermöglichen.“
114	G 3-76  Neu: G 3-75	356-627-026	<b>[Der Plansatz G 3-76 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-76 Musikschulen sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden. Flexible und bedarfsgerechte Angebote der Musikschulen sind für den ländlichen Raum zu erhalten und weiter zu entwickeln." Begründung zu G 3-76 ist entsprechend anzupassen.</b> Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --> LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Musikschulen und musikalische Angebote.	<b>entsprochen</b> siehe Abwägung der Anregung 503-242-032 unter lfd. <u>Nr. 109</u> in dieser Abwägungstabelle
115	G 3-77  Neu: G 3-76	356-627-027	<b>[Der Plansatz G 3-77 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-77 Museen sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen vorgehalten werden. Die in Ostthüringen vorhandenen Museen mit überregionaler Bedeutung und Heimatmuseen/-stuben sollen als identitätsstiftend erhalten werden." Begründung zu G 3-77 ist entsprechend anzupassen.</b>	<b>teilweise entsprochen</b> siehe Abwägung der Anregung 503-242-032 unter lfd. <u>Nr. 109</u> in dieser Abwägungstabelle

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --> LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Museen und Domizile von Heimat- und Trachtenvereinen.	
116	Begründung G 3-77  Neu: G 3-76	861-346-028	<b>Hinweis zur Begründung G 3-77 im letzten Absatz</b> Museen gehören als elementare Einrichtungen der Kulturszene zu den traditionellen Ausstattungsmerkmalen von Mittel- und Oberzentren. "Sie sind sukzessive barrierefrei auszubauen und inklusiv erlebbar zu machen." Darüber hinaus leisten sie als touristische Anziehungspunkte insbesondere in den Städten mit Bedeutung für Städtetourismus und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen einen wichtigen Beitrag für die Tourismuswirtschaft.  UN BRK Artikel 9 und Artikel 24 Bildung und Artikel 30 Siehe auch Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK 2.0 (IV.3 und 4)	<b>entsprochen</b> In G 3-77 Einfügung neuer letzter Satz: „Der sukzessive barrierefreie Ausbau und eine inklusive Erlebbarkeit der Museen/Heimatstuben bildet die Grundvoraussetzung, um dieses kulturelle Angebot der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen.“
117	Begründung G 3-78  Neu: G 3-77	861-346-029	<b>Hinweis zur Begründung G 3-78 im letzten Absatz</b> Bibliotheken und Archive bedienen ein menschliches Grundbedürfnis an Bildung und Auskunftserteilung. Sie garantieren der Bevölkerung den Zugang zu existenziellen Informationen und gehören damit zum Grundbedarf. "Diese müssen barrierefrei und Inklusiv zugänglich gemacht werden." UN BRK Artikel 9 und Artikel 24 Bildung	<b>entsprochen</b> Erweiterung Satz 2 der Begründung des Plansatzes: “ Sie garantieren, insbesondere durch barrierefreie und inklusive Gestaltung, der gesamten Bevölkerung den Zugang zu existenziellen Informationen und gehören damit zum Grundbedarf.“
118	G 3-78  Neu: G 3-77	356-627-028	<b>[Der Plansatz G 3-78 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-78 Öffentliche Bibliotheken und Archive sollen in allen Zentralen Orten, Archive und Medienzentren mit wissenschaftlichem Bestand in allen</b>	<b>teilweise entsprochen</b> siehe Abwägung der Anregung 503-242-032 unter lfd. <u>Nr. 109</u> in dieser Abwägungstabelle

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>höherstufigen Zentralen Orten und wissenschaftliche Bibliotheken / Fachbibliotheken in Oberzentren vorgehalten werden. Flexible und bedarfsgerechte Angebote der öffentlichen Bibliotheken sind für den ländlichen Raum zu erhalten und weiter zu entwickeln." Begründung zu G 3-78 ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --&gt; LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Bibliotheken und Archive als regionale und überregionale Gedächtnisse.</p>	
119	<p>Begründung G 3-79</p> <p>Neu: G 3-78</p>	861-346-030	<p><b>Hinweis zur Begründung G 3-79</b></p> <p>Damit sich kulturelles Leben entfalten kann, braucht es "barrierefreie" Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen, Filmvorführungen, Theaterauftritte, musikalische Darbietungen usw. Aus wirtschaftlichen und Erreichbarkeitsgründen ist es sinnvoll, Veranstaltungshäuser in Zentralen Orten zu konzentrieren und deren Größe an der Größe und Funktion der Zentralen Orte auszurichten.</p> <p>UN BRK Artikel 9 und Artikel 24 Bildung und Artikel 30</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>In Begründung zum Plansatz Ergänzung Satz 1:          "Damit sich kulturelles Leben entfalten kann, braucht es Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen, Filmvorführungen, Theaterauftritte, musikalische Darbietungen usw., die barrierefrei und inklusiv zugänglich sind."</p>
120	<p>G 3-79</p> <p>Neu: G 3-78</p>	356-627-029	<p><b>[Der Plansatz G 3-79 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 3-79 In allen Zentralen Orten und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung sollen bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV Bürgerhäuser, darüber hinaus in allen Mittelzentren Theater-spielstätten und in allen Oberzentren Mehrzweckhallen zur Durchführung von Großveranstaltungen vorgehalten werden." Begründung zu G 3-79 ist entsprechend anzupassen.</b></p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>siehe Abwägung der Anregung 503-242-032 unter Ifd. Nr. 109 in dieser Abwägungstabelle</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. --> LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind gemeinsam genutzte Bürgerhäuser wie bspw. in Brahmenau, Rückersdorf oder Linda.	
121	G 3-79  Neu: G 3-78	930-1371-010	<b>Wir begrüßen es, dass Bürgerhäuser (5. 92 G 3-79) mit überörtlicher Funktion in den zentralen Orten vorgehalten werden. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass darüber hinaus jeder Ort/ jede Gemeinde einen eigenen Treffpunkt braucht für ein lebendiges Dorfleben. Dabei sind vorhandene Räume möglichst multifunktional zu nutzen und sollte ehrenamtliches Engagement eingebunden werden. Hierzu würden wir uns eine Ergänzung im Regionalplan wünschen.</b>	
122	G 3-79  Neu: G 3-78	908-107-012	<b>Kulturelles Leben braucht Räumlichkeiten um sich zu entfalten. Eine Zentralisierung auf zentrale Orte wie Mittelzentren/Oberzentren wird kategorisch abgelehnt. Eine Schwächung der zentralen Orte durch diese Ablehnung in ihrer Funktion wird nicht gesehen.</b>  Wie das Beispiel der „Sparkassenarena“ des Oberzentrum Jena zeigt, ist es durchaus möglich, dass durch private Dritte, kulturelle Leben gefördert werden kann ohne dass die öffentliche Hand steuernd tätig werden muss. Dies sollte zunehmend in Betracht gezogen werden, auch aufgrund enger werdender öffentlicher Kassen. Die öffentliche Hand sollte steuernd nur dort eingreifen, wo die wirtschaftliche Kraft für derartige Vorhaben private Dritte, außerhalb Mittel- und Oberzentren, nicht vorhanden ist.	
123	G 3-79  Neu:	922-121-010	<b>Kulturelles Leben braucht Räumlichkeiten um sich zu entfalten. Eine Zentralisierung auf zentrale Orte wie Mittelzentren/Oberzentren wird kategorisch abgelehnt. Eine</b>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	G 3-78		<b>Schwächung der zentralen Orte durch diese Ablehnung in ihrer Funktion wird nicht gesehen.</b>	
124	G 3-66  Neu: G 3-64	1899-6  verfristet	<b>Bitte den Begriff „Reitstadion Gera-Milbitz“ verwenden</b>	<b>entsprochen</b> Der Plansatz wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt ergänzt: „[...] Panndorfhalle, Reitsportstadion Gera-Milbitz, Schießsportarena [...]“
125	G 3-67 bis G 3-71  Neu: G 3-66 – G 3-70	1908-1440-3  verfristet	<b>Eine weitere Konzentration von Bildungseinrichtungen in den höherstufigen Zentralen Orten führt zur Abwanderung potenzieller Fachkräfte und zu einer Schwächung des ländlichen Raumes.</b>  Im Punkt Bildung und Wirtschaft G 3-67 bis G 3-71 geht der Regionalplan Ostthüringen überwiegend von einer Konzentration von Bildungseinrichtungen in den höherstufigen Zentralen Orten aus.  Mit Blick auf die Flächenlandkreise in Ostthüringen ist eine Umsetzung nicht uneingeschränkt möglich, da dies im ländlichen Raum mit einer Verlängerung der Wege und somit auch zu einer erheblichen zeitlichen Mehrbelastung der lernenden einhergeht. Dies betrifft sowohl die allgemein-, berufsbildenden Schulen als auch die Erwachsenenbildung. Aus dieser Sicht muss für den ländlichen Raum eine Lösung gefunden werden, die Schulstandorte auch außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte zulässt und eine zuverlässige Perspektive für die Ausbildungsbetriebe ermöglicht.  Hinsichtlich des Punktes G 3-70 soll das Netz der berufsbildenden Schulen in der Planungsregion Ostthüringen „... schrittweise gestrafft und konzentriert werden. Spezialisierte Ausbildungsrichtungen sollen bevorzugt in den Oberzentren Gera und Jena sowie in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg und Saalfeld/ Rudolstadt/ Bad Blankenburg konzentriert werden.“	<b>Teilweise entsprochen</b> Der Plangeber hält weiter an den Plansätzen fest. Der Plansatz und die entsprechende Begründung wurden aber aufgrund ähnlich lautender Anregungen bereits geändert. siehe Abwägung der Anregung 356-627-025 unter lfd. <u>Nr. 98</u> in dieser Abwägungstabelle

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Generell sind die Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Altenburger Land, Saalfeld-Rudolstadt und Greiz in der Bildungsregion Ostthüringen dem Grundsatz der Straffung und Konzentration des Berufsschulnetzes bereits nachgekommen. Alle Landkreise haben bereits Schulstandorte geschlossen und an anderen Standorten in der Bildungsregion angesiedelt. Dies erfolgte in der Vergangenheit in der Bildungsregion Ostthüringen durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Saale-Holzland-Kreis, dem Saale-Orla-Kreis, dem Altenburger Land, Saalfeld-Rudolstadt, dem Landkreis Greiz und den beiden kreisfreien Städten Gera und Jena. Im Ergebnis existiert in den Landkreisen meist nur eine Berufsschule. Die Landkreise Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis haben zum 01. August 2017 das schulträgerübergreifende Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck gegründet.</p> <p>Eine weitere Konzentration der beruflichen Ausbildung in den Oberzentren sowie in den Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums lehnen die Landkreise ab und plädieren für ein engmaschiges Netz an Bildungseinrichtungen. Hierdurch wird im ländlichen Raum und insbesondere in den Grenzregionen zu anderen Bundesländern der weiteren Abwanderung junger Leute entgegengewirkt und den kleinen und mittelständischen Betrieben langfristig eine standortnahe und qualitativ anspruchsvolle theoretische Ausbildung garantiert. Schon jetzt vermitteln Unternehmen ihre Azubis immer häufiger in die grenznahen Berufsschulen außerhalb Thüringens, weil die Wege dahin kürzer sind und deren Standorte nicht wie in Thüringen alle fünf Jahre zur Disposition gestellt werden. Thüringen ist von fünf Bundesländern umgeben, die allesamt ihre grenznahen Berufsschulen gestärkt und ausgebaut haben.</p> <p>Selbst bei einer weiteren Konzentration der Lehrkräfte auf einige ausgewählte Standorte erhöht sich die Anzahl der vorhandenen Lehrer nicht. Ein Berufsschulnetz, das zuallererst darauf abzielt,</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>den Lehrermangel zu kompensieren und Lehrer und Schüler auf die Reise schickt, ist weder praktikabel noch nachhaltig.</p> <p>Die Berufsbildungsregion Ostthüringen verfügt über eine gefestigte Struktur in der dualen Ausbildung im Handwerk und der Industrie. Berufsschulstandorte sind dabei ein nicht zu unterschätzender Faktor für den jeweiligen Standort und den Einzugsbereich. Eine weitere Konzentration von Bildungseinrichtungen in den höherstufigen Zentralen Orten hat eine Sozialisierung und damit eine Abwanderung des Fachkräftenachwuchses in die grenznah angesiedelten Berufsschulen der benachbarten Bundesländer zur Folge. Infolgedessen wird in der Berufsbildungsregion Ostthüringen der ländliche Raum nicht unerheblich geschwächt</p>	